



Biologische Vielfalt

Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm



Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm
Sektorales Zielkonzept
„Arten- und Biotopschutz“

Olaf Bastian, Rolf Tenholtern

Inhalt

1	Einführung	4
2	Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Arten- und Biotopschutz	8
2.1	Allgemeine Ziele	8
2.2	Schutzgebiete.....	8
2.2.1	Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems	8
2.2.2	Großschutzgebiete	9
2.3	Prozessschutz	12
2.4	Biotopverbund	13
2.5	Vom Wasser abhängige Biotope	15
2.6	Biodiversität in intensiv genutzten Landschaften / Agrarlandschaften	16
2.7	Biodiversität in Siedlungen	19
2.8	Bergbaufolgelandschaft.....	20
2.9	Biodiversität und Klimawandel.....	20
3	Anforderungen an andere Landnutzungen	22
3.1	Allgemeine Anforderungen	22
3.2	Landwirtschaft	22
3.3	Forstwirtschaft	23
3.4	Wasserwirtschaft und Wasserversorgung	24
3.5	Siedlung und Verkehr	32
3.6	Energieversorgung	35
3.7	Rohstoffabbau	37
3.8	Erholung und Tourismus	37
3.9	Militär.....	38
4	Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter	39
4.1	Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele.....	39
4.1.1	Kulturlandschaft.....	39
4.1.2	Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.....	39
4.1.3	Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume	39
4.2	Sektorale Ziele	39
4.2.1	Wasser	39
4.2.2	Boden	40
4.2.3	Klima	41
4.2.4	Landschaftsbild und Erholung	41
5	Aufträge an Planungen	42
5.1	Aufträge an Planungen allgemein	42
5.2	Aufträge an die Regionalplanung	43
5.2.1	Arten und Biotope, Biotopverbund.....	43
5.2.2	Wald	49
5.2.3	Gewässer	50
5.2.4	Siedlungen	52
5.2.5	Bergbau und Energie.....	52
5.2.6	Kulturlandschaft.....	54
5.3	Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung	55
6	Literatur	55

1 Einführung

Das Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet als zentrales Element den gesetzlichen Auftrag zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt. Dazu sind

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten,
- der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten.
- Bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

In diesem Sinne enthält das sektorale Zielkonzept „Arten- und Biotopschutz“ Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen zur Bewahrung der biologischen Vielfalt. Gemäß dem Vorsorgegedanken sollen Beeinträchtigungen durch künftige Nutzungen vermieden und vorhandene Beeinträchtigungen ausgeglichen bzw. die beeinträchtigten Funktionen nach Möglichkeit wieder hergestellt werden.

Die Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt (synonym auch als Biodiversität bezeichnet) ist aus ökologischen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und ethischen Gründen unverzichtbar. Seit der 1. Weltumweltkonferenz der Vereinten Nationen (UNCED) 1992 in Rio de Janeiro, auf der das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde, sind vor dem Hintergrund des weltweiten Rückganges der Biodiversität die Notwendigkeit ihres Schutzes und Möglichkeiten einer nachhaltigen Nutzung verstärkt ins öffentliche Bewusstsein gerückt. Der Verlust und die Gefährdung der natürlichen biologischen Vielfalt ist nicht nur weltweit, sondern auch in Deutschland und im Freistaat Sachsen eines der gravierendsten, bisher nicht ausreichend gelösten Umweltprobleme.

Begriffsbestimmung

In Anlehnung an das Übereinkommen über die biologische Vielfalt soll unter Biodiversität die Variabilität der lebenden Organismen der terrestrischen und aquatischen Ökosysteme verstanden werden. Dies schließt die Vielfalt innerhalb der Arten (auch genetische Vielfalt) und zwischen den Arten sowie von Ökosystemen ein.

Neben dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Sächsischen Naturschutzgesetz geben zwei für die biologische Vielfalt bedeutsame Richtlinien der Europäischen Union, die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409 des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten), Ziele für den Schutz und die Entwicklung der biologischen Vielfalt vor. Unterstützt werden diese Zielstellungen durch sektorale Richtlinien, wie die im Jahr 2000 in Kraft getretene Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) schützt europa- oder weltweit gefährdete Lebensräume (Ökosysteme) und Arten. Für diese ist der günstige Erhaltungszustand zu bewahren bzw. wiederherzustellen. Die in

Sachsen vorkommenden FFH-Lebensraumtypen sind entsprechend den in den Managementplänen beschriebenen Maßnahmen zu entwickeln. Diese Pläne enthalten Ziele und Maßnahmenvorschläge, die über die Festlegungen des Landschaftsprogramms hinausgehen. Um das anspruchsvolle Ziel der Bewahrung der Biodiversität zu erreichen, sind erhebliche Anstrengungen von Politik und Wirtschaft (alle Zweige der Landnutzung), von Organisationen und Privatpersonen erforderlich. Die Erhaltung der biologischen Vielfalt ist kein Selbstzweck, sondern die Biodiversität bildet eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen und Voraussetzung für zahlreiche Ökosystemdienstleistungen.

In Sachsen haben circa 30 000 Tierarten, 7 500 Pilzarten und 3 300 Pflanzenarten (ohne Algen, Neophyten und Mikroorganismen) natürliche Vorkommen. Trotz vorhandener Erfolge bleibt festzustellen, dass in den letzten Jahrzehnten die Zahl der ausgestorbenen, vom Aussterben bedrohten oder in ihrem Bestand gefährdeten Arten stark zugenommen hat. So sind zwischen 1950 und 2000 bereits 101 Pflanzenarten im Freistaat ausgestorben. Aus den Roten Listen Sachsens geht hervor, dass von 28 untersuchten Artengruppen (Stand 2011) im Durchschnitt circa 10 Prozent der Arten ausgestorben beziehungsweise verschollen (Spannweite 1 - 30 Prozent) und circa 40 Prozent der Arten mehr oder weniger stark gefährdet sind (Kategorien 1, 2, 3, R, G der Roten Listen) (Spannweite 17 - 73 Prozent). Der mittlere Anteil der gefährdeten Arten liegt in Sachsen über dem Bundesdurchschnitt. Zu den besonders stark gefährdeten Artengruppen gehören Armeleuchteralgen, Rot- und Braunalgen, Lurche und Kriechtiere, Wildbienen, Steinfliegen, Rundmäuler und Fische, Bockkäfer, Grabwespen und Heuschrecken mit jeweils über 60 Prozent Anteil ausgestorbener und gefährdeter Arten an der Gesamtzahl der bekannten Arten. Dabei ist zu beachten, dass von den in Sachsen vorkommenden Arten bisher erst für weniger als 30 Prozent überhaupt eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen wurde (bei den Tieren zum Beispiel nur für circa 17 Prozent). Mit dem Verlust von Populationen geht in der Regel auch ein Verlust an innerartlicher genetischer Vielfalt einher. Dies ist gravierend, da die genetische Vielfalt eine Grundvoraussetzung für die Anpassungsfähigkeit und damit Überlebensfähigkeit von Populationen und Arten darstellt, was wiederum in Zeiten rasch ablaufender Umweltveränderungen (Landnutzungs- und Klimawandel) besondere Bedeutung erlangt (vgl. Kap. 2.2, Anhang A 1 zum LEP).

In Sachsen kommen circa 485 verschiedene Pflanzengesellschaften (mit höheren Pflanzen) vor, von denen 4,1 Prozent verschwunden und 56,5 Prozent mehr oder weniger stark gefährdet sind (BÖHNERT et al. 2001), weiterhin 212 Moos- und Flechtengesellschaften (6,1 Prozent verschwunden, 39,7 Prozent gefährdet). Die Zahl der verschiedenen Biotoptypen Sachsens beträgt circa 300. 168 dieser Biotoptypen (56 Prozent) unterliegen einer Gefährdung, wobei 34 Biotoptypen bereits von vollständiger Vernichtung bedroht sind (zum Beispiel Waldkiefern-, Bergkiefern-, Fichten-Moorwälder, Weichholzauwald der Tieflandsflussauen, Pfeifengraswiese, Borstgrasrasen, Trocken- und Halbtrockenrasen) (BUDER & UHLEMANN 2010).

Von den 131 in Sachsen bewerteten FFH-Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie wurde im Zuge des FFH-Monitorings für den Berichtszeitraum 2001 bis 2006 nur bei 36 (27 Prozent) der Erhaltungszustand als günstig eingeschätzt (zum Beispiel Fischotter). 65 Arten und somit 50 Prozent befinden sich in einem unzureichenden (zum Beispiel Kammmolch, Laubfrosch) und 9 Arten (7 Prozent) in einem schlechten Erhaltungszustand (zum Beispiel Hirschkäfer, Feldhamster, Luchs). Bei 21 Arten (16 Prozent) fehlen wichtige Informationen, sodass deren Erhaltungszustand nicht eingeschätzt werden konnte. 58 Prozent der Lebensraumtypen (LRT) weisen einen günstigen Erhaltungszustand auf (zum Beispiel Berg-Mähwiesen), 23 Prozent einen unzureichenden (zum Beispiel Trockene und Feuchte Heiden) und 13 Prozent einen schlechten Zustand (zum Beispiel Moorwälder). Zu drei LRT ließ sich der Erhaltungszustand nicht ermitteln, da noch keine ausreichenden Informationen vorliegen (zum Beispiel Flechten-Kiefernwald) (vgl. Kap. 2.2, Anhang A 1 zum LEP).

Die wesentlichsten Ursachen für den Rückgang und die Gefährdung der natürlichen biologischen Vielfalt lassen sich zu folgenden Komplexen zusammenfassen (vgl. Kap. 2.2, Anhang A 1 zum LEP):

- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, verbunden mit der Nivellierung natürlicher Standortverhältnisse durch Entwässerung, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, großflächig monotonen Feldfruchtanbau und enge Fruchtfolgen und dem Rückgang der Landschaftsstrukturelemente,
- Zerstörung und Zerschneidung von Lebensräumen,
- Aufgabe beziehungsweise Änderung landwirtschaftlicher Nutzung auf Grenzertragsstandorten,
- Defizite bei der Waldbewirtschaftung (zum Beispiel zu geringer Altbaum- und Totholzanteil),
- wasserbauliche Maßnahmen (zum Beispiel Querbauwerke in Verbindung mit fehlender Durchgängigkeit von Fließgewässern),
- Schad- und Nährstoffeinträge in Ökosysteme,
- Klimawandel,
- naturbelastende beziehungsweise störungsintensive Freizeitnutzungen,
- invasive gebietsfremde Arten.

Auf Grundlage der gesetzlichen und untergesetzlichen Leitlinien und der Bewertung des Zustands der Arten und Biotope wurden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Erhalt der biologischen Vielfalt entwickelt. Da der LEP 2013 als Verordnung vorliegt, beziehen sich die Zielkonzepte des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm auf die Ziele des LEP. Das sektorale Zielkonzept „Arten- und Biotopschutz“ des Fachbeitrags zum Landschaftsprogramm stellt die Ziele zu diesem Schutzgut im Zusammenhang dar und greift dabei die Formulierungen des LEP 2013 auf.

Lesehilfe

Über den Zielen befindet sich jeweils eine **schlagwortartige Überschrift**, die die Zielaussage möglichst knapp zusammenfasst.

Darunter folgt eine Zielaussage, die dem Festlegungsteil des LEP oder den Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 entstammt. Ist sie **fettgedruckt**, entspricht sie einer der Formulierung eines Zieles (Z); Grundsatzes (G) oder eines Fachlichen Zieles (FZ) des Landschaftsprogramms. Ist sie nicht fettgedruckt, ist sie einer Begründung im Landschaftsprogramm entnommen.

Hinter einer Zielaussage ist immer die Quelle angegeben, der sie entstammt:

- Z Die Formulierung ist ein Ziel des Festlegungsteils des LEP 2013
- G Die Formulierung ist ein Grundsatz des Festlegungsteils des LEP 2013
- FZ Die Formulierung ist ein Fachliches Ziel der Fachplanerischen Inhalte des Anhangs 1 des LEP 2013
- B zu Z, G oder FZ Die Formulierung entstammt einer Begründung zu einem Z, einem G oder einem FZ
- Erläuterung Die Formulierung entstammt einer Erläuterung der Fachplanerischen Inhalten des Anhangs 1 des LEP 2013

Die Bezüge der Fachlichen Ziele des Anhangs 1 zu den Festlegungen des Festlegungsteils sind ergänzend übernommen.

In manchen Fällen wurden Teile eines Satzes grau hinterlegt. Mit einer grauen Hinterlegung ist die entsprechende Quelle markiert, der diese textliche Ergänzung entstammt. In dem folgenden Textbeispiel ist die Ergänzung „müssen“ der Begründung zum Ziel entnommen: Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (müssen). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

In Form kleiner eingerückter Tabellen wird der Text um Begriffsbestimmungen, Begründungen, Erläuterungen, Hinweise und Kartenhinweise ergänzt.

An manchen Stellen sind Verweise eingefügt, um Doppelungen zu minimieren, das Verständnis des fortlaufenden Textes aber zu erhalten. Ein Beispiel:

➔ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

2 Überblick über die Ziele des sektoralen Zielkonzeptes Arten- und Biotopschutz

2.1 Allgemeine Ziele

Sicherung der Biodiversität und der biologischen Ressourcen

Durch angepasste Landnutzungen und den Schutz vor vermeidbaren Beeinträchtigungen werden die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, die langfristige Nutzbarkeit der natürlichen Ressourcen (Boden, Wasser, Luft, biologische Vielfalt) und damit die Lebensqualität und Versorgung der Bevölkerung auch für zukünftige Generationen gewährleistet. Die natürliche biologische Vielfalt wird durch ausreichende Anteile von Landschaftsstrukturen und Biotopen in hinreichender Qualität, einen funktionsfähigen Biotopverbund und angepasste Landbewirtschaftung gesichert und gefördert. Waldmehrung, Waldumbau sowie Anpassungsmaßnahmen der Landwirtschaft und Naturschutzmaßnahmen stabilisieren die Ökosysteme. (Leitbild LEP 2013)

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen des Freistaates Sachsen sind die heimischen Tiere, Pflanzen und Pilze sowie ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften dauerhaft zu erhalten. Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind durch spezifische Maßnahmen der Biotoppflege, der Wiedereinrichtung von Biotopen und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. (G 4.1.1.15)

Begründung

Um die natürliche biologische Vielfalt zu erhalten und negative Bestandstrends umzukehren, müssen die Lebensräume der Arten und Biozöosen geschützt und entwickelt werden. Dafür werden Flächen benötigt, die es ermöglichen, dass sich langfristig überlebensfähige Populationen entwickeln können und auch Arten mit größeren Raumansprüchen geeignete Lebensräume finden. (Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms, Einführung Kapitel 2.2 Pflanzen, Pilze, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume)

2.2 Schutzgebiete

2.2.1 Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems

Weiterentwicklung des Schutzgebietssystems

Das bestehende Schutzgebietssystem ist in seiner Repräsentativität und Wirksamkeit weiterzuentwickeln. (FZ 22, Bezug zu Z 4.1.1.16)

Begründung

Ein modernes Schutzgebietssystem setzt sich aus Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien in den einzelnen Naturräumen in guter Ausprägung und in hinreichend ausgewogener Anzahl, Fläche und räumlicher Verteilung – möglichst mit vorteilhaften Wechselwirkungen – zusammen. Ein repräsentatives System von Naturschutzgebieten hat hohe Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt, für die Umsetzung von Natura 2000 sowie für die Sicherung von Kernflächen für den landesweiten Biotopverbund. Flächen, deren Zustand bereits dem jeweiligen Schutzzweck entspricht, werden erhalten, die anderen im Sinne der Schutzziele entwickelt. Für bestimmte Pflanzen- und Tierarten, bestimmte Gesellschaften des trockenen und nassen Grünlandes, der Niedermoore, der Trockengebüsche und -säume sowie für bestimmte Fließgewässertypen sind unterstützende Maßnahmen angezeigt. In diesem Sinne sind die Möglichkeiten einer verbesserten Pflege (zum Beispiel Vertragsnaturschutz) und im Bedarfsfall auch die Unterschutzstellung einzelner neuer Flächen zu prüfen. Von landesweit besonderem Interesse sind dabei das Gimmlitztal oberhalb der Tal Sperre Lichtenberg unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Funktion des Vorbeckens, die Elstersteilhänge unterhalb Plauen, die Neißeau unterhalb Görlitz, der Dresdner Heller, die Weinske und Alte Elbe Elsnig, die Scheibenberger Heide, Hohwald und Valtenberg, das Bobritzschtal unterhalb Naundorf, die Meuschaer Höhe sowie auszuwählende Flächen in den Bergbaufolgelandschaften. (B zu FZ 22)

Aktualisierung der Schutzgebietsvorschriften

Veraltete Schutzgebietsbeschlüsse werden schrittweise überarbeitet. Dafür sollen vorhandene Schutzvorschriften auf ihre Aktualität und Vollziehbarkeit überprüft werden. Es wird empfohlen, eine Rangfolge zu bilden, welche Schutzvorschriften zuerst angepasst oder novelliert werden. (FZ 23)

2.2.2 Großschutzgebiete

Erhaltung und Entwicklung der landesplanerisch bedeutsamen großflächigen Schutzgebiete

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“, die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ mit ihren landesweit bedeutsamen Lebensräumen sind zur Bewahrung und Beförderung schützenswerter Arten- und Lebensgemeinschaften, der biologischen Vielfalt und der kulturlandschaftlichen Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln. (Z 4.1.1.7)

Begründung

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“, das Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjoložiska hola a haty“ und die Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sind als Gebiete mit besonders großer Artenvielfalt und Naturnähe für den Schutz der Biologischen Vielfalt von besonderer landesweiter Bedeutung. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

Die Gebiete erfüllen insbesondere folgende ökologische und gesellschaftliche Funktionen (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10):

- Erhaltung der biologischen Vielfalt (auch durch einen hohen Anteil an Naturentwicklungsgebieten),
- Bereitstellung von Ökosystemdienstleistungen: Regulierung des Wasserhaushaltes, Filter-, Puffer- und Speicherwirkung der Vegetation und des Bodens, Verbesserung der Luftqualität (Reinluftgebiete), Klimaschutz durch Kohlenstoffsinkenfunktion (Beitrag zur Abpufferung des Klimawandels),
- nachhaltige Regionalentwicklung (Tourismus und Naturerlebnis, teilweise auch nachhaltige Flächenbewirtschaftung und naturverträglich erzeugte regionale Güter),
- Umweltbildung,
- Forschung, Umweltbeobachtung,
- Vorbildwirkung.

Hinweis

Die Qualität des Managements dieser Schutzgebiete wird nach internationalen (UNESCO, IUCN, EUROPARC) und bundesweiten Kriterien bemessen. Die Verwaltung dieser Schutzgebiete im Verantwortungsbereich des Landes bleibt unverzichtbar. (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10)

Entwicklung der Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ zu einem international anerkannten Großschutzgebiet

Die Nationalparkregion „Sächsische Schweiz“ - bestehend aus dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet - ist naturräumlich einheitlich, aber hinsichtlich des Schutzzweckes abgestuft zu einem international anerkannten Großschutzgebiet zu entwickeln. Mit dem Nationalpark und dem Landschaftsschutzgebiet „Sächsische Schweiz“ sind auf sächsischer Seite die Voraussetzungen für eine mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmische Schweiz“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ abgestimmte, grenzüberschreitende Pflege und Entwicklung der Sächsisch-Böhmischen-Schweiz zu schaffen. Das Landschaftsschutzgebiet soll auch Puffer-, Vernetzungs- und Ergänzungsfunktionen für den Nationalpark übernehmen. (Z 4.1.1.8)

Begründung

Die Nationalparkregion, die von Nationalpark und umgebendem Landschaftsschutzgebiet gebildet wird, repräsentiert die einzigartige Erosionslandschaft des Elbsandsteingebirges einschließlich seiner Übergangslagen. Die herausragende Bedeutung des Gebietes ergibt sich aus seiner naturräumlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der außergewöhnlich reichen Ausstattung mit gefährdeten und besonders geschützten Arten und Biotopen. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt gegenüber dem Nationalpark wichtige Zusatzfunktionen, so die Vernetzung und Ergänzung von naturraumtypischen Lebensräumen, die Herstellung von Verbindungskorridoren, die Erhaltung des Landschaftsbildes und die Minimierung von Störwirkungen. Das Land-

schaftsschutzgebiet soll auch dazu beitragen, Störwirkungen in den Nationalpark so weit wie möglich zu minimieren. Die einheitliche, wenn auch hinsichtlich des Schutzzweckes abgestufte Entwicklung der Nationalparkregion ist unabdingbare Voraussetzung für den Erhalt der sensiblen Ökosysteme und des besonderen Landschaftscharakters der Sächsischen Schweiz. (B zu Z 4.1.1.8)

Die landesplanerische Zielsetzung besteht darin, die Gesamtlandschaft in Abstimmung mit den angrenzenden tschechischen Schutzgebieten Nationalpark „Böhmische Schweiz“ und Landschaftsschutzgebiet „Elbsandsteingebirge“ entsprechend der Management-Kategorie II (Nationalpark) und der Kategorie V (Landschaftsschutzgebiet) nach den Richtlinien der International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) zu pflegen und zu entwickeln. (B zu Z 4.1.1.8)

Weiterentwicklung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ als Modellregion nachhaltigen Wirtschaftens

Das UNESCO-Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“ ist mit der schrittweisen Umsetzung der im Rahmenkonzept formulierten Qualitätsziele für umweltverträgliches Wirtschaften als Modellregion nachhaltiger Flächennutzung und regionaler Vermarktungsstrategien weiterzuentwickeln. (Z 4.1.1.9) Die wertvolle Kulturlandschaft des Gebietes mit ihrer mannigfaltigen Flora und Fauna ist zu erhalten, zu entwickeln und weiter in einem international anerkannten Großschutzgebiet zu sichern. (Z 4.1.1.9)

Begriffsbestimmung

Der Begriff des Biosphärenreservates beinhaltet sowohl die Erhaltung der durch die Verbindung von Natur- und Kulturelementen entstandenen außerordentlich wertvollen Flora und Fauna als auch das beispielhafte Vorhandensein naturverträglicher Flächennutzung in Verbindung mit traditionsbezogenen kulturellen Lebensweisen. (B zu Z 4.1.1.9)

Die Entwicklung des Biosphärenreservates orientiert sich an den Grundsätzen des UNESCO-Programms „Man and the Biosphere“ (MAB), den dazu formulierten Kriterien der auf nationaler Ebene von den Regierungen berufenen Nationalkomitees und der dem Gebietscharakter entsprechenden Landnutzung als Voraussetzung für die Erhaltung der Naturgüter, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der kulturellen Eigenart des Raumes. (B zu Z 4.1.1.9)

Aufgaben der großräumigen Naturschutzgebiete „Königsbrücker Heide“ und „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“

Das Naturschutzgebiet „Königsbrücker Heide“ ist als großräumiges Wildnis-Entwicklungsgebiet zu einem international anerkannten Schutzgebiet und sein Umfeld als Naturerlebnisgebiet zu entwickeln. Das Naturschutzgebiet „Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ ist als Kern eines übergreifenden Biotopverbundes im Elbe-Elster-Tiefeland zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Als großräumig unzerschnittene störungsarme Räume sind diese Gebiete weiterhin für den Erhalt störungsempfindlicher und Raum beanspruchender Arten und langfristig für die Entwicklung vollständiger naturraumtypischer Lebensgemeinschaften zu sichern. (Z 4.1.1.10)

Die Truppenübungsplätze Königsbrück und Zeithain sollen als störungsarme Lebensräume für empfindliche und Raum beanspruchende Vogel- und Säugetierarten mit einem bundesweit hohen Gefährdungsstatus gesichert bleiben. Entsprechend ihrer Größe und vielfältigen Naturlausstattung sollen beide Schutzgebiete langfristig als repräsentative Beispiele für naturraumtypische und im Artenspektrum weitgehend vollständige Lebensgemeinschaften entwickelt werden. (B zu Z 4.1.1.10)

Begründung

Die „Königsbrücker Heide“ leistet in Sachsen einen landesbedeutsamen Beitrag zum Aufbau eines Netzes von Naturentwicklungsgebieten und zum Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die Gohrischheide bildet im Agrarraum des Elbe-Elster-Tieflandes die einzige größere Restwaldfläche. Das Waldgebiet ist wegen großer Anteile inneren Offenlandes besonders artenreich (B zu Z 4.1.1.7 bis Z 4.1.1.10).

Das landesplanerische Ziel besteht darin, die „Königsbrücker Heide“ im Sinne der IUCN-Managementkategorie Ib als Wildnisentwicklungsgebiet zu schützen und zu entwickeln. (B zu Z 4.1.1.10)

Zur weiteren Gebietsentwicklung des Naturschutzgebietes „Königsbrücker Heide“ ist die auf das Hauptziel Prozessschutz ausgerichtete Fachplanung umzusetzen (Naturentwicklungszone) und die weiteren Schutzfunktionen der umgebenden Zonen (Zone der gelenkten Sukzession, Pflegezone) sind zu verbessern. Die Gebietsentwicklung ist durch ein langfristiges Monitoring zu dokumentieren. (Erläuterung zu B zu Z 4.1.1.10)

„Gohrischheide und Elbniederterrasse Zeithain“ sollen vor weiterem Zerschneiden bewahrt und in Verbindung mit dem in Brandenburg angrenzenden Naturschutzgebiet „Gohrische Heide“ als störungsarme Kernfläche des übergreifenden Biotopverbundes gesichert und entwickelt werden. (B zu Z 4.1.1.10)

2.3 Prozessschutz

Aufbau eines Netzes von Naturentwicklungsgebieten

Durch die Sicherung von Gebieten, auf denen dauerhaft eine natürliche Dynamik und un gelenkte Entwicklung zugelassen wird, soll langfristig ein Netz von Naturentwicklungsgebieten (Prozessschutz) aufgebaut und in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integriert werden. (G 4.1.1.18)

Begründung

Natürliche ungestörte Prozesse sind für viele Arten und Lebensgemeinschaften und damit zur Erhaltung der natürlichen biologischen Vielfalt besonders bedeutsam. (B zu G 4.1.1.18)

Die „Nationale Strategie zur Biologischen Vielfalt“ der Bundesregierung sieht daher vor, bis zum Jahr 2020 auf mindestens 2 Prozent der Landfläche Deutschlands „Wildnisgebiete“ zu etablieren, in denen sich die Natur wieder nach ihren eigenen Gesetzmäßigkeiten entwickelt. Entsprechend dem Programm zur Biologischen

Vielfalt im Freistaat Sachsen (2009) soll auf ausgewählten Flächen unterschiedlicher Standortbedingungen (einschließlich anthropogener Standorte) der natürlichen Entwicklung Vorrang eingeräumt werden. (B zu G 4.1.1.18)

Als weitere Naturentwicklungsgebiete sollen Flächen mit unterschiedlichen ökologischen Standortbedingungen und Ausgangssituationen gesichert werden, deren Rahmenbedingungen geeignet sind oder soweit wieder hergestellt werden können, dass zukünftig natürliche oder naturnahe Entwicklungsprozesse ablaufen können und in denen keine erheblichen Störungen durch Siedlungen oder Infrastrukturen bestehen. Hierfür kommen insbesondere Teile ehemaliger Truppenübungsplätze und Bergbaufolgelandschaften, Flussauen oder Moore in Betracht. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob auch ausgewählte Seen unter Beachtung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen gewidmet und der Eigenentwicklung überlassen werden können. (B zu 4.1.1.18)

Hinweis

Die Sicherung der Naturentwicklungsgebiete kann durch das Naturschutzrecht (Totalreservate in Schutzgebieten, insbesondere in NSG), das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469) (Naturwaldzellen) und vorsorgend durch die Ausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan erfolgen. (B zu G 4.1.1.18)

2.4 Biotopverbund

Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes

Für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sind (...) über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen zu verbessern und die ökologischen Wechselwirkungen in Natur und Landschaft zu erhalten oder wiederherzustellen. (G 4.1.1.15)

Um den Auswirkungen von Landschaftszerschneidungen entgegenzuwirken und das Wandern von Arten unter dem Einfluss des Klimawandels auch in intensiv genutzten Landschaften zu erleichtern und damit den genetischen Austausch zu ermöglichen, soll ein Netzwerk möglichst unzerschnittener und miteinander funktional verbundener Biotope/Habitate entwickelt werden (Biotopverbund). (Kapitel 2.2 Landschaftsprogramm, im Anhang A1 LEP)

Der Biotopverbund soll nach § 21 BNatSchG der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen dienen. Außerdem soll er zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen. Oberirdische Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sind als wichtige Bestandteile des Biotopverbundes so zu erhalten und weiterzuentwickeln, dass sie ihre Habitatfunktion für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten und ihre Vernetzungsfunktion auf Dauer erfüllen können. Auf regionaler Ebene sind insbesondere in landwirtschaftlich geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen (Biotopvernetzung). (B zu FZ 21)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regional- und Landschaftsrahmenplanung

Bewahrung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume

Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sollen in ihrer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund, den Wasserhaushalt, die landschaftsbezogene Erholung sowie als klimatischer Ausgleichsraum erhalten und vor Zerschneidung bewahrt werden. In angrenzenden Bereichen sollen nicht mehr benötigte, zerschneidend wirkende Elemente zurückgebaut werden. (G 4.1.1.1)

Für die festgelegten „Unzerschnittenen verkehrsarmen Räume mit einer besonders hohen Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsbezogene Erholung“ ist eine Zerschneidung durch

- Straßen mit einem prognostizierten Verkehrsaufkommen von mehr als 1 000 Kfz pro Tag,
- zweigleisige Bahnstrecken und eingleisig elektrifizierte,
- Flughäfen,
- großflächigen Siedlungsneubau im Außenbereich

nur dann zulässig, wenn es sich um ein überregional bedeutsames Vorhaben handelt und eine raumverträgliche Variante außerhalb der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume nicht realisierbar ist. (Z 4.1.1.2)

Begründung

Große zusammenhängende Freiräume mit geringer Fragmentierung, Zerschneidung und Verlärmung sind eine endliche Ressource. Insbesondere für Tierarten mit hohem Raumbedarf, Störungsempfindlichkeit und großem Aktionsradius sind große unzerschnittene Lebensräume unabdingbar. In Verbindung mit der Sicherung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes ist der Erhalt dieser Räume eine Voraussetzung für den Individuenaustausch zwischen Populationen und damit den Schutz der natürlichen genetischen Vielfalt. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Hinweis

Die Festlegung der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (UZVR) konkretisiert den Grundsatz in § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und dient der Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt aus dem Jahr 2007. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Die UZVR besitzen, unter anderem wegen ihrer geringen Zerschneidung durch Verkehrsachsen, eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Neben der Erhaltung der UZVR ist es daher auch bedeutsam, ihre Anschlüsse und Verbindungen zum Biotopverbundsystem zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2)

Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes bei zerschneidenden Eingriffen

Bei Abwägungen zur Zulässigkeit zerschneidender Eingriffe innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) oder zwischen zwei UZVR sollen insbesondere die Naturraum-, Arten- und Biotopausstattung, die Belange von Natura 2000 und Biotopverbund, die Gebietskulisse für das Lebensraumverbundsystem für Wildtiere sowie das Landschaftsbild als innere Qualitäten der UZVR berücksichtigt werden. (FZ 3, Bezug zu Z 4.1.1.2)

Kartenhinweis

Zur Ersteinschätzung der UZVR bezüglich ihrer Ausstattung mit schutzbedürftigen Arten der Roten Listen können die Karten A1.3 und A1.4 (im Landschaftsprogramm) zur Verbreitung von gefährdeten Tier- bzw. Pflanzenarten in Sachsen herangezogen werden. (B zu FZ 3, Bezug zu Z 4.1.1.2)

→ Weiteres s. Fachübergreifendes und querschnittsorientiertes Zielkonzept Landschaftszerschneidung

2.5 Vom Wasser abhängige Biotope

Erhaltung und Renaturierung von grundwasserabhängigen Landökosystemen

Grundwasserabhängige Landökosysteme sollen erhalten und nach Möglichkeit renaturiert werden. Anthropogen gestörte, aber renaturierbare Moore sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz revitalisiert werden, soweit dies mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist. (G 4.1.1.19)

Begründung

Von oberflächennahem Grundwasser abhängige Landökosysteme wie Moore, Sümpfe, Auen und andere Feuchtgebiete weisen einen hohen Anteil an speziell angepassten Arten der Feucht- und Nassbiotope, insbesondere auch zahlreiche gefährdete Arten, auf. Sie sind deshalb sehr bedeutsam für den Schutz der Biodiversität. Diese Lebensräume sind aber auch besonders empfindlich gegen schädliche Stoffeinträge und übermäßige Wasserentnahmen, sodass der Erhalt beziehungsweise die Verbesserung der relevanten Standortbedingungen, wie Wasserregime, -menge und -beschaffenheit, erforderlich ist. (B zu G 4.1.1.19)

Es gibt in Sachsen bei einer Gesamtfläche an Moorkomplexen von circa 47 000 ha kaum noch naturnahe und nur noch sehr wenige Moore, in denen in größeren Teilbereichen ein anhaltendes Torfwachstum auftritt (vergleiche Anhang A 1 „Fachplanerische Inhalte des Landschaftsprogramms“, Kapitel 2.2.2.1). Diese wenigen naturnahen Moore haben eine Refugialfunktion für „Schlüsselarten“, die torfbildend und damit für die Funktionalität der Moore unerlässlich sind. Ihre Erhaltung und naturnahe Entwicklung ist prioritär. (B zu G 4.1.1.19)

Der defizitäre Moorzustand bedeutet im Umkehrschluss, dass ein erhebliches Flächenpotenzial zur Renaturierung (Erhöhung der Naturnähe) und Revitalisierung („Wiederbelebung“, Initiierung von Torfwachstum) unter anderem durch Maßnahmen der Wiedervernässung gegeben ist. Diese Maßnahmen sind mit hoher Dringlichkeit umzusetzen. Dabei sind die Belange der Trinkwasserqualität zu berücksichtigen. (B zu G 4.1.1.19)

Bestimmung von Ausnahmen:

Eine Renaturierung von Mooren im Einzugsgebiet von Trinkwassergewinnungsanlagen ist nur vertretbar, wenn es zu keinem zusätzlichen und für die Trinkwassergewinnung bedeutsamen Eintrag von Huminstoffen kommen kann. Um dem Anliegen der Moorrenaturierung Rechnung tragen zu können, sind daher weitere Untersuchungen zu den Wirkzusammenhängen erforderlich. (B zu G 4.1.1.19)

Mehrere Lebensraumtypen (LRT) von Natura 2000 sind an Gewässer gebunden. So kommen in Sachsen vier FFH-LRT der Stillgewässer und zwei FFH-LRT der Fließgewässer vor, wovon die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (LRT 3260) entsprechend der Berichtspflicht 2001 bis 2006 aus landesweiter Sicht einen unzureichenden Erhaltungszustand aufweisen. Zahlreiche weitere FFH-LRT sind an Quellbiotop (zum Beispiel 7220 Kalktuff-Quellen), Überflutung in Auen (zum Beispiel 91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder) und/oder hohen (Grund-)Wasserstand gebunden, zum Beispiel die LRT der Moor- und Sumpfbiotop. Einige von ihnen weisen einen unzureichenden (zum Beispiel 91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder, 91F0 Hartholzaunenwälder, 7 110 Lebende Hochmoore) oder sogar schlechten Erhaltungszustand (zum Beispiel 7 210 Kalkreiche Sümpfe, 91D0 Moorwälder) auf (vgl. Kap. 2.4 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 zum LEP).

Neben den FFH-Lebensraumtypen sind auch viele Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie unmittelbar an fließende oder stehende Gewässer oder an Feucht- und Auenbiotop gebunden. Zu nennen sind hier insbesondere die Vertreter der Fische/Rundmäuler (zum Beispiel Groppe, Lachs), Amphibien (zum Beispiel Rotbauchunke, Kammolch) und Libellen (zum Beispiel Grüne Keiljungfer), aber auch Säugtiere (Biber, Fischotter) und Pflanzen (zum Beispiel Scheidenblütgras, Froschkraut). Auch hier besitzen mehrere einen landesweit unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand, was Erhaltungsmaßnahmen zur Verbesserung ihrer Habitate erfordert (vgl. Kap. 2.4 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 zum LEP).

Erhalt naturnaher Quellbereiche und Fließgewässer/-abschnitte mit Auenbereichen

Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben (müssen). (Z 4.1.1.3, B zu Z 4.1.1.3)

2.6 Biodiversität in intensiv genutzten Landschaften / Agrarlandschaften

Ökologische Mindeststandards in intensiv genutzten Landschaften einhalten

Auch in intensiv genutzten Landschaftsteilen **müssen** ökologische Mindeststandards eingehalten werden. Dazu gehört neben einem gewissen Anteil an ökologischen Ausgleichsflächen die konsequente Einhaltung der naturschutzfachlichen Anforderungen an die Landnutzung, die sich vor allem aus der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 BNatSchG, den artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG und den Regelungen zur Biotopvernetzung gemäß § 21 Abs. 5 BNatSchG ergeben. Darüber hinaus sind die jeweils geltenden naturschutzfachlich bedeutsamen Bedingungen zur Agrarförderung einzuhalten. (Kap. 2.2 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 LEP)

Anlage zusätzlicher Landschaftsstrukturelemente

In Agrarlandschaften, die eine geringe Ausstattung mit Landschaftsstrukturelementen und eine geringe Artenvielfalt aufweisen, sind Maßnahmen zur Anlage zusätzlicher regionaltypischer Landschaftsstrukturelemente zu ergreifen. Die Art der anzulegenden Landschaftsstrukturelemente sowie ihr Umfang orientieren sich an der Eigenart der Landschaft sowie an den Anforderungen von Zielarten für die Offenlandschaft. (FZ 10, Bezug zu Z 4.1.1.6)

Viele Arten der Offenlandschaft gehen besonders stark zurück. Ursachen sind vor allem (B zu FZ 10):

- Nivellierung der standörtlichen Verhältnisse durch Komplexmelioration (vor allem Entwässerung und Veränderungen des Reliefs),
- Verlust von Landschaftsstrukturen wie zum Beispiel Feldraine und Fließgewässer,
- Intensivierung und Vereinheitlichung der Bewirtschaftung (zum Beispiel Schnitthäufigkeiten und Schnittzeitpunkte, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Verkürzung oder Wegfall der Stoppelphasen, weitgehender Wegfall der Brachen, verminderte Fruchtartenvielfalt),
- ubiquitäre Stoffeinträge.
-

Hinweis

Zusammen mit produktionsintegrierten Maßnahmen (zum Beispiel spezielle Maßnahmen für Bodenbrüter wie Feldlerchenfenster und Ackerrandstreifen mit reduziertem Pflanzenschutz) können durch Anlegen von regionaltypischen Landschaftsstrukturelementen in landschaftstypischer Dichte in der intensiv genutzten Offenlandschaft Ersatz- oder Teilhabitate für Arten geschaffen werden, zum Beispiel Feldraine, Gräben, Stillgewässer, Nassstellen, Steinrücken, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen und Alleen.

Das Ziel dient zugleich der Umsetzung der Biotopvernetzung entsprechend § 21 Abs. 6 BNatSchG.

Für die Umsetzung kommen neben der Eingriffsregelung eine ausreichend attraktive und durch entsprechende Beratung unterstützte Naturschutzförderung sowie Flächentausch beziehungsweise -kauf in Betracht. (B zu FZ 10)

Einrichtung von Extensiväckern beziehungsweise Feldflorareservaten

Extensiväcker mit Arten oder Gesellschaften vom Aussterben bedrohter Segetalarten und Tierarten sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren und mit Rücksicht auf die Anforderungen der Arten und Lebensgemeinschaften zu bewirtschaften. (FZ 11, Bezug zu G 4.1.1.5 und G 4.1.1.15)

Begründung

Die moderne Landbewirtschaftung führte auch in Sachsen dazu, dass die artenreichen Ackerwildkrautgesellschaften der ehemals extensiv bewirtschafteten Felder stark zurückgedrängt und durch arten- und individuenarme Unkrautfluren mit wenigen schwer bekämpfbaren, Stickstoff liebenden Arten ersetzt wurden. Insbesondere Arten

flachgründiger kalkreicher und basenreicher Standorte, Säure- und Krümenfeuchtezeiger, Saatunkräuter, Stoppelunkräuter sowie Zwiebel- und Knollengeophyten sind stark gefährdet und vom Aussterben bedroht (BUDER 2002). Ähnliches gilt für Tierarten, die auf wildkrautreichen, extensiv bewirtschafteten Äckern leben. Bisherige Fördermaßnahmen wie die Anlage von Ackerrandstreifen konnten die Gefährdungssituation nicht wesentlich verbessern. (B zu FZ 11)

Aus diesem Grund sollen (...) auf geeigneten Standorten mit noch vorhandenem Potenzial an hochbedrohten Segetalarten Schutzäcker oder Feldfloraeservate eingerichtet werden. (...) Das Netz der Feldfloraeservate beziehungsweise Schutzäcker soll möglichst so ausgebaut werden, dass in ihm alle vom Aussterben bedrohten Arten der sächsischen Segetalflora repräsentiert sind. (B zu FZ 11)

Hinweis

In ausgewählten Gebieten (zum Beispiel Biosphärenreservat) kann neben Schutzziele des Artenschutzes die Präsentation von kulturhistorisch bedeutsamen Bewirtschaftungsformen als weiterer Schutzaspekt hinzukommen. (B zu FZ 11)

Versiegelungsfreie Feldwege, landschaftstypische und Randstreifen erhalten

Die Versiegelung von Feldwegen ist zu minimieren. Vorhandene Wegraine sollen erhalten werden. Die Anlage landschaftstypischer Wegraine oder von Randstreifen (zum Beispiel Ackerrandstreifen, Blühstreifen) ist anzustreben. (FZ 12, Bezug zu G 4.1.1.13 und Z 4.2.1.3)

Begründung

Der Versiegelungsgrad insbesondere ländlicher Wege ist in jüngster Zeit weiter angestiegen, mit ungünstigen Folgen bezüglich Landschaftszerschneidung, Lebensraumqualität, Versickerung von Wasser, Landschaftsbild. (vgl. B zu FZ 12)

Um eine gewisse Lebensraumqualität von Wegen zu erhalten (zum Beispiel begrünte Mittelstreifen, offene Bodenstellen für Wildbienen) und die Barrierewirkung zu reduzieren wie auch Verbundfunktionen zu stärken, sollen Wege nach Möglichkeit gar nicht beziehungsweise so gering wie möglich (zum Beispiel Fahrspuren mit Betongittersteinen) versiegelt werden. (B zu FZ 12)

Begründung

Feldraine haben hinsichtlich Anzahl und Flächenanteil in der Agrarlandschaft stark abgenommen, die verbliebenen, meist zu schmalen Feldraine im Vergleich zu früher deutlich an Qualität verloren (vor allem durch Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger). Dadurch gehen sie als Habitate von Arten nährstoffärmerer Lebensräume und Standorte zunehmend verloren. (B zu FZ 12)

Feld- und Wegraine können bei entsprechender Qualität einen Ersatzlebensraum für manche Arten der Agrarlandschaft darstellen. Zusätzlich soll über naturschutzfachliche Beratung und das Angebot von Fördermaß-

nahmen darauf hingewirkt werden, dass Randstreifen entlang von Äckern entwickelt werden (zum Beispiel Ackerrandstreifen, Blühstreifen). (B zu FZ 12)

2.7 Biodiversität in Siedlungen

Naturnahe Biotope und Ersatzlebensräume in Siedlungen fördern

Die Lebensqualität und die natürliche biologische Vielfalt in den Städten und Dörfern soll durch Schaffung und Erhaltung von naturnahen Lebensräumen und Grünflächen innerhalb des Siedlungsgefüges aufgewertet werden. (G 2.2.2.4)

In Dörfern und Städten sowie in ihrem Umfeld sollen naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie die im Zuge der Überprägung durch menschliches Wirtschaften entstandene naturschutzfachlich bedeutsame regionaltypische Naturausstattung erhalten und entwickelt werden. (FZ 15, Bezug zu G 2.2.2.4 und G 2.2.2.5)

Begründung

Es ist für die biologische Vielfalt von großer Bedeutung, auch in Städten und Dörfern und deren Umfeld naturnahe Lebensräume und Grünflächen sowie die im Zuge der Überprägung durch menschliches Wirtschaften entstandene naturschutzfachlich bedeutsame regionaltypische Naturausstattung zu erhalten und zu entwickeln. Die verbliebenen naturnahen Biotope erhöhen die Biotop- und Artenvielfalt innerhalb der Siedlungen und können bei entsprechender Qualität, Flächengröße und Ausstattung eine Verbindung zu an die Siedlung angrenzenden Biotopen der umgebenden Landschaft darstellen. Darüber hinaus sind in Siedlungen spezielle Biotope, Lebensräume und Habitate zu finden, die auch als Ersatz für frühere natürliche Habitate oder als Rückzugsräume zum Beispiel für Arten dienen können, die früher ihren Verbreitungsschwerpunkt in der Agrarlandschaft hatten. (B zu FZ 15)

Vor der Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen **ist** immer sorgfältig zu prüfen, ob die Fläche aufgrund der Ausstattung und des Entwicklungspotenzials nicht besser für die Eigenentwicklung geeignet ist. (B zu FZ 15)

Maßnahmen zur Erhaltung oder Entwicklung der biologischen Vielfalt in Siedlungen können sein (B zu FZ 15):

- Erhalt der für den jeweiligen Siedlungstyp charakteristischen Freiraumstruktur (zum Beispiel möglichst als Grünland ausgeprägte oder zum Teil gehölzbestandene Bachauen in Waldhufendörfern, keine bauliche Nachverdichtung in den Bachauen, große Wiesen oder Weiden zwischen den Gehöften von Waldhufendörfern, Erhalt oder Wiederherstellung nicht oder gering versiegelter Dorfanger),
- Renaturierung von Brachen und Entwickeln von naturnahen Biotopen (zum Beispiel Bachauen, Waldränder, Hecken),
- Sanierung von Gewässern (Quellen, Fließ- und Standgewässern) in naturnaher Weise,
- Eigenentwicklung von Brachen oder anderer geeigneter Flächen,
- Integration von Aspekten des Arten- und Biotopschutzes in die Anlage und Pflege öffentlicher Grünflächen, die auch oder primär der Erholung dienen (zum Beispiel Integration von Bereichen, die der Eigenentwick-

lung überlassen werden, möglichst geringer Versiegelungsgrad, Langgraswiesen, Erhalt von Höhlenbäumen, zum Beispiel für Vögel, Fledermäuse und Insekten),

- Erhalt beziehungsweise Wieder-/Neupflanzung von regionstypischen Straßenbäumen (zum Beispiel die Vogelbeere im Erzgebirge),
- Verwendung eines Anteils heimischer und insbesondere gebietsheimischer Pflanzen auch in Siedlungsbereichen (insbesondere in Dörfern und im Randbereich von Städten),
- Berücksichtigung der Ansprüche von Gebäude bewohnenden Tierarten bei Neubau und Sanierung von Gebäuden (zum Beispiel Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger),
- Ersatz der im Rahmen von Rückbau und energetischer Gebäudesanierung verloren gehenden Habitate durch Schaffung geeigneter Ersatzwohnstätten für Gebäude bewohnende Arten,
- Bau von Befestigungs- beziehungsweise Stützmauern vorwiegend in naturnaher Bauweise mit orts-/ regionstypischen Natursteinen.

→ Weiteres s. kommunale Landschaftsplanung

2.8 Bergbaufolgelandschaft

Naturschutz in der Bergbaufolgelandschaft betreiben

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Bergbaufolgelandschaften ist wiederherzustellen. Es ist darauf hinzuwirken, dass dafür ein ausreichender Anteil der Bergbaufolgelandschaft in den Braunkohlenrevieren als Fläche für den Naturschutz gesichert wird. Dabei ist zu prüfen, ob ausgewählte Seen ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen gewidmet werden können. (FZ 14, Bezug zu Z 2.1.3.2, Z 4.1.1.6)

Begründung

Bergbaufolgelandschaften weisen extreme und seltene Standortverhältnisse auf, zum Beispiel nährstoffarme Rohböden und oligotrophe Gewässer, die hochspezialisierte, in Sachsen wie auch bundesweit stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Arten beherbergen. (B zu FZ 14)

Neu entstandene ökologisch bedeutsame und seltene Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten bleiben und – wie zum Beispiel Heideflächen – bei Bedarf gepflegt werden. (B zu FZ 14)

Es sind ausreichende Flächen der natürlichen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen, damit sich Sukzessionsmosaiken von selbst entwickeln können. (B zu FZ 14)

Weiterhin sind möglichst zusammenhängende Flächen zum Schutz sensibler/störungsempfindlicher Arten als Flächen für den Naturschutz zu entwickeln. (B zu FZ 14)

2.9 Biodiversität und Klimawandel

Anpassungsstrategien gegenüber dem Klimawandel

Nachteilige Auswirkungen des Klimawandels für den Schutz der natürlichen biologischen Vielfalt sollen durch eine entsprechende Anpassung der Naturschutzstrategien, -konzepte und -maßnahmen so weit wie möglich beziehungsweise abgepuffert werden. (FZ 37, Bezug zu G 4.1.1.15, Z 4.1.1.16, G 4.1.1.18 und G 4.1.1.19)

→ Weiteres s. Aufträge an die Landschaftsplanung

Für den Bereich Biodiversität sind dabei vor allem folgende Anpassungsstrategien und –maßnahmen relevant (vgl. B zu FZ 37):

- Maßnahmen, die auch aus anderen Gründen notwendig und sinnvoll sind (zum Beispiel Biotopverbund) und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit der Natur an den Klimawandel weiter erhöhen (no regret-Strategie).
- Strategien, die mögliche Synergien zwischen Klimaanpassung, Klimaschutz und anderen Schutzanforderungen, wie dem Natur-, Boden- und Gewässerschutz, konsequent nutzen (zum Beispiel Renaturierung von Mooren, naturschutzverträgliche Strategie zum Ausbau der Onshore-Windenergie und der Übertragungsnetze).
- Funktionsfähigen Biotopverbund etablieren, um Ausweich- und Wanderungsbewegungen der Arten in bioklimatisch zusagende Räume zu gewährleisten, deren Habitate sich durch den Klimawandel verschieben.
- Der Wasserhaushalt von Mooren, Auen und anderen Feuchtgebieten ist zu stabilisieren und zu verbessern, um diese als Lebensräume von spezialisierten Lebensgemeinschaften klimasensitiver Arten zu erhalten und ihre Speicher- und Senkenleistung für Treibhausgas zu sichern, zu erhöhen oder wiederherzustellen.
- Instrumente Biotopschutz und Schutzgebiete sind durch Anpassung der Schutzziele und Managementmaßnahmen differenziert und flexibel weiterzuentwickeln (vergleiche FZ 22).
- Höhere Priorität für Naturentwicklungsräume (vergleiche G 4.1.1.18).
- Konzepte und Maßnahmen für einen sinnvollen und pragmatischen Umgang mit Neobiota
- Weiterentwicklung der Naturschutzinstrumente (zum Beispiel Biotopverbund, Ex situ-Artenschutz), Erprobung neuartiger Konzepte (zum Beispiel Ökosystemmanagement).
- Erhaltung alter Laubwaldbestände über die Umtriebszeit hinaus, die mit ihrem Innenklima die Effekte eines Klimawandels für viele Arten abpuffern (vergleiche auch Karte A 1.5 sowie Z 4.1.1.16, Z 4.2.2.2 und FZ 13).

Klimaschutz im Einklang mit dem Naturschutz

Klimaschutzmaßnahmen, vor allem die Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energien, und Klimaanpassungsmaßnahmen an die erwarteten Folgen des Klimawandels, zum Beispiel in der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und beim Hochwasserschutz, sollen so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des Naturschutzes stehen. (FZ 36, Bezug zu Z 4.2.1.2, Z 4.2.2.3 und Z 5.1.1)

Begründung

Nicht nur der Klimawandel selbst, sondern auch die Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen der Gesellschaft und Landnutzungen können mit erheblichen Auswirkungen auf die natürliche biologische Vielfalt verbunden sein. Darunter fallen auch die Maßnahmen zur Ausweitung des Anteils der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windkraft, Biomasseanbau und Photovoltaik. (B zu FZ 36)

Windparks (vergleiche dazu FZ 16), die Änderungen in der Landwirtschaft zugunsten

des Biomasseanbaus (vergleiche dazu FZ 17) oder der Bau neuer Hochspannungsleitungen (vergleiche dazu FZ 18) können erhebliche negative Wirkungen auf die Biodiversität haben, die es durch die Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen oder Anforderungen an die Betreiber/Landnutzer (zum Beispiel fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen bei Windenergieanlagen, Nachhaltigkeitsanforderungen für den Biomasseanbau) zu begrenzen gilt. (B zu FZ 36)

3 Anforderungen an andere Landnutzungen

3.1 Allgemeine Anforderungen

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Die Nutzungsansprüche an die Landschaft sollen mit der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter so abgestimmt werden, dass die Landnutzung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auch vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels nachhaltig gewährleistet. Bereiche der Landschaft, in denen eines oder mehrere der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild durch Nutzungsart oder Nutzungsintensität erheblich beeinträchtigt oder auf Grund ihrer besonderen Empfindlichkeit gefährdet sind, sollen wieder hergestellt beziehungsweise durch besondere Anforderungen an die Nutzung geschützt werden. (G 4.1.1.5)

3.2 Landwirtschaft

Förderung der biologischen Vielfalt im Bereich der Landwirtschaft

Es ist darauf hinzuwirken, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, naturnaher Lebensräume und zur Förderung der biologischen Vielfalt beiträgt. (Z 4.2.1.3)

Es ist darauf hinzuwirken, dass der Anteil ökologisch bewirtschafteter Flächen an der landwirtschaftlichen Fläche weiter zunimmt. (Z 4.2.1.4)

Begründung

Die Bilanz der Europäischen Union zeigt, dass das Ziel zur Eindämmung des Verlustes der biologischen Vielfalt bis 2010 verfehlt wurde. Die Konsequenz ist, den Gedanken des Erhalts der Artenvielfalt besser als bisher in die Fachpolitiken, aber auch im Rahmen der Regionalentwicklung als Vorgabe für die Förderpolitik zu integrieren; vergleiche Biodiversitätsstrategie der EU (2011) sowie globaler Strategieplan 2011-2020 der zehnten Vertragsstaatenkonferenz zur UN-Konvention zur Biologischen Vielfalt (Oktober 2010). (B zu Z 4.2.1.3 und Z 4.2.1.4)

Begründung

Die biologische Vielfalt in der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist so gefährdet, dass nicht nur der Verlust eingedämmt werden muss, sondern diese sogar einer besonderen Förderung bedarf. (B zu Z 4.2.1.3)

Insbesondere durch die Agrar- und Förderpolitik soll damit dem Erhalt und der Wiederherstellung im direkten Zusammenhang mit der Landbewirtschaftung stehender Lebensräume weiterhin hohe Bedeutung beigemessen werden. (B zu Z 4.2.1.3)

Notwendig sind zum Beispiel *(redaktionelle Ergänzung)* Maßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von ökologisch wirksamen Strukturen, insbesondere entlang von Wegen, Straßen und Gewässern innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche (zum Beispiel Anlage von Feldrainen, Feldhecken und naturnah gestalteten Gewässerrandstreifen) oder eine Zurücknahme der Bewirtschaftung (zum Beispiel Ackerrandstreifen ohne Düngung und Pflanzenschutz, Felderchenfenster). Regelmäßig vernässte Bereiche sollen besonders schonend bewirtschaftet oder zur Biotopentwicklung genutzt werden. (B zu Z 4.2.1.3)

Begründung

Mit dem Bewirtschaftungsverfahren des ökologischen Landbaus kann dabei insgesamt die höchste Stufe der Umweltentlastung (Wasser- und Bodenschutz, Artenvielfalt, Klimaschutz) erreicht werden, da unter anderem auf chemisch-synthetische Düngemittel und Pflanzenschutzmittel vollständig verzichtet wird. (B zu Z 4.2.1.4)

3.3 Forstwirtschaft

Erhalt großflächig naturnaher Waldkomplexe

Die großflächig naturnahen Waldkomplexe von landesweiter Bedeutung in Karte A 1.5 sind zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und naturnah zu entwickeln. Angrenzende Wälder sollen nach Möglichkeit ebenfalls naturnah entwickelt oder umgebaut werden, um die Fläche der naturnahen Waldkomplexe langfristig zu erhöhen. (FZ 13, Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Begründung

Zusammenhängende, größere naturnahe Waldflächen sind in Sachsen nur noch selten zu finden. Solche Flächen bedürfen aufgrund ihrer großen Bedeutung für den Schutz der an Wälder gebundenen natürlichen biologischen Vielfalt, für den Biotopverbund, als Anschauungs- und Studienobjekte für natürliche Waldgesellschaften, als Reproduktions- und Ausbreitungszentren für typische Waldarten, für die naturgebundene Erholung und so weiter eines besonderen Schutzes und einer behutsamen naturnahen Entwicklung. (B zu FZ 13)

Erhalt wertvoller Offenlandbereiche

Im Zuge der anzustrebenden Waldmehrung ist der Erhalt wertvoller Offenlandbereiche, wie besonders geschützter Biotop- und FFH-Lebensraumtypen sowie anderer naturschutzfachlich wertvoller Flächen, im Genehmigungsverfahren nach § 10 SächsWaldG zu berücksichtigen. (FZ 9, Bezug zu Z 4.2.2.1)

Begründung

Arten der Offenlandschaft weisen besonders starke Rückgangstendenzen auf. Daher müssen ihre Lebensräume und entsprechend entwickelbare Offenlandbiotop- (auch in der Bergbaufolgelandschaft) in ausreichender Größe erhalten und so bewirtschaftet beziehungsweise gepflegt werden, dass die jeweiligen Habitatqualitäten erhalten bleiben oder entwickelt werden. (B zu FZ 9)

3.4 Wasserwirtschaft und Wasserversorgung

Lebensraum- und Verbundfunktion an Gewässern stärken

Naturnahe Quellbereiche und Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte mit ihren Ufer- und Auenbereichen sowie ökologisch wertvolle Uferbereiche von Standgewässern sind in ihren Biotop- und natürlichen Verbundfunktionen zu erhalten und von jeglicher Bebauung und Verbauung freizuhalten. Das gilt nicht für Vorhaben, die typischerweise in Flussauen, Flusslandschaften oder Uferbereichen von Standgewässern ihren Standort haben.

Notwendige Maßnahmen des Gewässerausbaus und der Gewässerunterhaltung sollen so geplant und durchgeführt werden, dass sie die Lebensraum- und Biotopverbundfunktionen des jeweiligen Fließgewässers und seiner Auen in ihrer Gesamtheit nicht beeinträchtigen. (Z 4.1.1.3)

Gewässer mit ihren Ufer- und Auenbereichen sollen in ihrer naturraumtypischen Ausprägung als wesentliche Komponenten des Naturhaushaltes, als Lebensräume von Pflanzen und Tieren und als landschaftsprägende Bestandteile unter Beachtung der Erfordernisse des Biotopverbundes geschützt, entwickelt und, wo erforderlich und möglich, wieder hergestellt werden. (FZ 24, Bezug zu G 4.1.1.5)

Begründung

Gerade die linearen Fließgewässer sind für viele Organismen Wander- und Ausbreitungskorridore und haben damit eine wichtige Biotopverbundfunktion. Gemeinsam mit gewässer- und auentypischen Biotopen und Nutzungsformen prägen sie in vielfältiger Weise das Landschaftsbild und beeinflussen das lokale/regionale Klima (zum Beispiel Kaltluftabfluss in Talräumen der Gewässer). Intakte Gewässer verfügen über die Fähigkeit zur natürlichen Selbstreinigung. (B zu FZ 24, Bezug zu G 4.1.1.5)

Begründung

Insbesondere die noch verbliebenen naturnahen Gewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Ufer und Auen bedürfen deshalb eines besonderen Schutzes vor negativen Strukturveränderungen und Beeinflussungen der Gewässerdynamik (vergleiche Z 4.1.1.3). Bereits veränderte Gewässer sollen, wenn es die Nutzungsanforderungen erlauben, möglichst naturnah entwickelt werden (vergleiche Z 4.1.2.3). (B zu FZ 24, Bezug zu G 4.1.1.5)

Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Um die Umweltziele der WRRL erreichen zu können, sind Gewässer ökologisch zu unterhalten und durch geeignete Maßnahmen in einen naturnäheren Zustand zu bringen. Durch angepasste Bewirtschaftungsformen, insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen, sind die Einträge von Nähr- und Schadstoffen aus dem Einzugsgebiet weiter zu verringern. (FZ 25)

Begründung

Diese Maßnahmen dienen auch dem Arten- und Biotopschutz.

Folgende Aktivitäten sind dazu geeignet:

- ökologischere Ausrichtung der Gewässerunterhaltung (zum Beispiel Anpflanzung standortgerechter gebietsheimischer Gehölze im Gewässerrandstreifen), insbesondere durch Anwendung ingenieurbioologischer Bauweisen, mit dem Ziel, eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer und, dort wo möglich, der Gewässerrandstreifen zu befördern, um Unterhaltungskosten zu minimieren und vorbeugenden Hochwasserschutz zu betreiben,
- Förderung der natürlichen Gewässerentwicklung, um die „fließende Retention“ zu erhöhen, die bei mäandrierenden Gewässern erheblich höher ist als bei eingetieften und begradigten Gewässern,
- Nutzung der Hochwasserschadensbeseitigung zur naturnäheren Gestaltung der Gewässerabschnitte, zum Beispiel durch Ersatz von hartem Uferverbau durch ingenieurbioologische Bauweisen (B zu FZ 25)

Auch für Quellbereiche sowie kleine Fließ- und Standgewässer, die keiner Überwachung oder Berichtspflicht nach der WRRL unterliegen, soll ein sinngemäß guter ökologischer und guter chemischer Zustand erreicht sowie eine entsprechende Lebensraumfunktionalität erhalten oder entwickelt werden. (FZ 26, Bezug zu Z 4.1.2.3)

Folgende Maßnahmen sind in Quellbereichen und an kleinen Gewässern unter anderem erforderlich:

- Identifikation besonders bedeutsamer kleiner Gewässer und Quellbereiche durch die Landschaftsrahmenplanung
- Wiederherstellung natürlicher Quellgebiete beziehungsweise Quellbereiche,
- Sicherung oder Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes, zum Beispiel durch Vermeidung übermäßiger Wasserentnahmen,

- naturnahe Gestaltung verrohrter oder anderweitig naturfern ausgebauter kleiner Gewässer, sofern nicht zwingende Gründe der Gewässernutzung und des Hochwasserschutzes entgegenstehen,
- Öffnung nicht mehr benötigter Dränagen und Wiederherstellung verrohrter Gewässer in der Agrarflur, soweit möglich,
- Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit kleiner Gewässer,
- Erhaltung beziehungsweise Entwicklung funktionsfähiger Gewässerrandstreifen mit standortgerechter gebietsheimischer Vegetation,
- Minimierung der Beeinträchtigung der Gewässer mit Schad- und Nährstoffen (punktuelle und diffuse Einträge), unter anderem durch angepasste Landnutzung im unmittelbaren Gewässerumfeld, gegebenenfalls Entmüllung (B zu FZ 26).

Dynamik naturnaher Gewässer zulassen

Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen insbesondere im Bereich naturnaher Gewässersläufe zugelassen werden. Freiräume für eine eigendynamische Fließgewässerentwicklung ohne Unterhaltungsmaßnahmen sollen erhalten und nach Möglichkeit wieder geschaffen werden. (G 4.1.1.4)

Begründung

Naturnahe Gewässer und die mit ihnen funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche besitzen als Lebensadern der Landschaft eine herausragende Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt. Der Schutz dieser Bereiche unterstützt die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sowie der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. (B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

Begründung

Auenbereiche im eigentlichen Sinne (Bereich der natürlich größten Hochwassergrenze innerhalb und außerhalb des eingedeichten Bereiches mit direktem Grundwassereinfluss) sind Träger wichtiger ökologischer Funktionen und beherbergen äußerst artenreiche Lebensräume. Das hohe Artenpotenzial resultiert aus den vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensgemeinschaften und der Funktion der Fließgewässer und Auen als Wander- und Ausbreitungskorridor. Insbesondere die periodisch überfluteten Weichholzaunenwälder und die episodisch überfluteten Hartholzaunenwälder gehören zu den artenreichsten, ökologisch vielfältigsten und produktivsten Ökosystemen, sind aber in Sachsen extrem gefährdet. Die Bewahrung und Entwicklung dieser Waldformationen hat einen hohen Stellenwert.

Bei der Durchführung wasserbaulich notwendiger Maßnahmen ist deshalb darauf zu achten, dass diese naturnahe Funktionen der Fließgewässer, ihre Bedeutung als Lebensräume sowie das charakteristische Landschaftsbild der Auen nicht über das zwingend erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt werden. Bei der Gewässerunterhaltung ist durch die Wahl der Unterhaltungsmaßnahmen und eines geeigneten Unterhaltungszeitpunktes, zu dem eine möglichst geringe Beeinträchtigung zu erwarten ist, darauf zu achten, dass das natürliche Wasserregime und die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion der Fließgewässer durch maßnahmebedingte Veränderungen oder Verlust von Lebensräumen, Unterbrechung der Durchgängigkeit, Störungen des Brutverhaltens der in und am Wasser lebenden Vögel oder der Laichhabitate von Fischen und ähnlichem nicht oder nur sehr gering beeinträchtigt werden. (B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

Begriffsbestimmung

Zu den ökologisch wertvollen Uferbereichen von Standgewässern gehören die Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche und grundwasserbeeinflussten Uferzonen der Gewässer, die in der Regel ebenfalls ein hohes Artenpotenzial aufweisen. Sie sind unter anderem Laichplätze für Fische und Amphibien sowie Nahrungs- und Brutbiotope von Wasservögeln. Die Uferbereiche sind dann ökologisch wertvoll, wenn keine solche Uferbefestigung oder -verbauung erfolgte, die die natürlichen Funktionen wesentlich beeinträchtigt. (B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

Hinweis

Der Grundsatz 4.1.1.4 dient auch den Zielen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Natürliche gewässerdynamische Veränderungen sollen je nach Eignung, Umsetzbarkeit und Flächenverfügbarkeit sowohl kleinflächig im Fließgewässer und unmittelbaren Uferbereich selbst als auch auf größeren Flächen unter Einbeziehung geeigneter Auenstandorte zugelassen werden. (B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

Naturnahe Fließ- und Standgewässerökosysteme werden in das Biotopverbundsystem integriert (B zu Z 4.1.1.16).

Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern

Zur Verbesserung der Gewässerökologie sind verrohrte oder anderweitig naturfern ausgebaute Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte und Quellbereiche, sofern deren Ausbauzustand nicht durch besondere Nutzungsansprüche gerechtfertigt ist, zu öffnen und naturnah zu gestalten. Ihre Durchgängigkeit ist herzustellen. Hierzu sind in den Regionalplänen regionale Schwerpunkte als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen. (Z 4.1.2.3)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Begründung

Gewässer inklusive ihrer Quellbereiche besitzen vielfältige ökologische Funktionen für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt, als Lebensgrundlage für den Menschen, sind lokalklimatischer Ausgleichsfaktor sowie landschaftsprägende Bestandteile für Natur- und Kulturlandschaft. (B zu Z 4.1.1.16).

Die Offenlegung und naturnahe Gestaltung von Fließgewässern sowie der Quellgebiete ist für einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt, für den vorbeugenden Hochwasserschutz, zur Unterstützung der Selbstreinigungskräfte und zur Biotopanreicherung verstärkt umzusetzen. In der Regel ist dabei von entsprechend mehrschichtigen Umweltvorteilen auszugehen. Die Renaturierungsmaßnahmen sollen auch die mit den Gewässern funktional verbundenen Ufer- und Auenbereiche einschließen. (B zu Z 4.1.1.16)

Bestimmung von Ausnahmen:

Ausnahmen vom Ziel der naturnahen Gestaltung bilden Fließgewässer beziehungsweise Fließgewässerabschnitte, deren Nutzung den Ausbauzustand erfordert, wie künstliche oder erheblich veränderte Gewässer, zum Beispiel für Wasserspeicherung, Stromerzeugung, Wasserregulierung, Hochwasserschutz, Freizeitnutzung oder Schifffahrt. (B zu Z 4.1.2.3)

Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit

Die Durchgängigkeit der Fließgewässer soll erhalten beziehungsweise wiederhergestellt werden. (FZ 29, Bezug zu Z 4.1.1.3 und Z 4.1.2.3)

Begründung

Die Fließgewässer stellen von Natur aus miteinander vernetzte Lebensräume dar. Querbauwerke wie Wehranlagen, Abstürze, Rückhaltebecken und Talsperren sowie Wasserentnahmen stören den Transport von Geschiebe und die biologische Durchgängigkeit im Hauptstrom. Fische und andere im Gewässer lebende Tierarten sind dadurch in ihrem Wanderverhalten beeinträchtigt und können sich oft nur noch begrenzt ausbreiten. Sachsens Fließgewässer weisen mit wenigen Ausnahmen wie zum Beispiel der Elbe zahlreiche Querbauwerke auf. (B zu FZ 29)

Auch die als „durchgängig“ bewerteten Querbauwerke können zum Teil nur von leistungsstarken Fischen und einem Teil des Makrozoobenthos passiert werden. Der Fischabstieg ist bisher kaum berücksichtigt und kann beim Regelbetrieb (Laufwasserkraftwerke) trotz Rechen zu erheblichen Verlusten von Fischen (...) in Turbinen führen. (B zu FZ 29)

Folgende Maßnahmen sind unter anderem erforderlich (B zu FZ 29, Bezug zu Z 4.1.1.3 und Z 4.1.2.3):

- Schaffung von Einrichtungen (zum Beispiel Fischaufstiegsanlagen wie Fischtreppen oder Umgehungsgerinne) und Maßnahmen an bestehenden, weiterhin benötigten Querbauwerken und Wasserkraftanlagen, welche die ökologische Durchgängigkeit ermöglichen und die Schädigung der gewässergebundenen Fauna weitestgehend minimieren,
- weitgehender Verzicht auf Neubau von Querbauwerken
- Rückbau nicht mehr benötigter Querbauwerke in Fließgewässern und Renaturierung des betreffenden Gewässerabschnittes,
- Umbau künstlicher oder durch menschliche Tätigkeit entstandener Abstürze in Sohlgleiten.

Technischer Hochwasserschutz mit Augenmaß

Technische Anlagen des Hochwasserschutzes sind so zu planen, baulich zu gestalten und zu betreiben, dass die ökologische Durchgängigkeit, Lebensraum- und Biotopverbundfunktion sowie Dynamik der betroffenen Fließgewässer und ihrer Auen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. (FZ 32, Bezug zu G 4.1.2.6, Z 4.1.2.10)

Aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Gewässerlebensräume sollen technische Anlagen des Hochwasserschutzes nur dann errichtet werden, wenn sie auch unter dem Aspekt eines Vorrangs vorbeugender Maß-

nahmen des Hochwasserschutzes unvermeidbar sind. Die ökologische Durchgängigkeit, die Lebensraum- und Biotopverbundfunktion (Kohärenz) sowie die Dynamik der betroffenen Fließgewässer und ihrer Auen ist für den Bereich der technischen Anlagen selbst (hier aber nur eingeschränkt möglich) und insbesondere für die oberhalb und unterhalb von Stauanlagen (zum Beispiel Hochwasserrückhaltebecken) gelegenen Abschnitte der Fließgewässer zu gewährleisten. (B zu FZ 32)

Erhaltung und Vergrößerung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens dient auch dem Arten- und Biotopschutz

Indem in den Auen und Einzugsgebieten der Fließgewässer das natürliche Wasserrückhaltevermögen als Beitrag zum vorbeugenden (nichttechnischen) Hochwasserschutz erhalten und, wo immer möglich, auch durch Deichrückverlegung oder Deichöffnung vergrößert wird, dient dies auch dem Arten- und Biotopschutz. (vgl. FZ 31, Bezug zu G 4.1.2.6, Z 4.1.2.7, G 4.1.2.8 und Z 4.1.2.9)

Als Maßnahmen kommen unter anderem in Frage (B zu FZ 31, Bezug zu G 4.1.2.6, Z 4.1.2.7, G 4.1.2.8 und Z 4.1.2.9):

- Erhalt der Funktionsfähigkeit natürlicher Auen,
- Reaktivierung natürlicher Überflutungsgebiete,
- Erhaltung und Neubegründung naturraumtypischer Auenwälder (und anderer auentypischer Biotope),
- Erhalt des bestehenden Grünlandes,
- Umwandlung von Acker in Dauergrünland in überflutungsgefährdeten oder sehr stark erosionsgefährdeten Bereichen,
- Umbau nicht standortgerechter Waldbestände,
- Renaturierung von Mooren, Feuchtwiesen, Quellgebieten und kleinen Fließgewässern sowie der Oberläufe größerer Fließgewässer,
- Restrukturierung der Landschaft in den Gebieten mit hoher Niederschlags- und Abflussintensität (Entwicklung von Säumen, Hecken, Gehölzen und so weiter),
- Freihalten von Entwicklungskorridoren der Gewässer unter Nutzung der gesetzlich festgelegten Gewässer- randstreifen (§ 38 WHG/§ 24 SächsWG).

Im Sinne des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der WRRL und der FFH-RL soll der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen dem Erhalt und der Schaffung von natürlichen Retentionsräumen nicht entgegenstehen. (B zu FZ 31, Bezug zu G 4.1.2.6, Z 4.1.2.7, G 4.1.2.8 und Z 4.1.2.9)

Nutzungswandel in Einzugsgebieten mit Vorkommen stark gefährdeter Arten

Wegen der möglichen Synergien für den Boden-, Gewässer- und Naturschutz ist ein Nutzungswandel prioritär in Einzugsgebieten von Gewässern mit Vorkommen stark gefährdeter Arten anzustreben. (B zu FZ 7, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Vermeidung von Stoffeinträgen in Gewässer

In Einzugsgebieten von Gewässern, in denen Vorkommen stark gefährdeter Arten (zum Beispiel Flussperlmuschel, kieslaichende Fischarten) oder Biotope durch Stoffeinträge infolge von Wassererosion gefährdet sind, sind prioritär geeignete Schutzmaßnahmen mit den Landnutzern abzustimmen und umzusetzen. (FZ 7, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Um die Lebensraumqualität zu verbessern, den Bestand besonders schützenswerter Arten zu sichern und Gefährdungen durch besondere Ereignisse wie außergewöhnliche Starkregen oder Unfälle vorzubeugen,

sollten aus naturschutzfachlicher Sicht häufiger Gewässerrandstreifen vorgesehen werden, die breiter sind als zehn Meter und nicht mehr ackerbaulich genutzt werden und damit über die Anforderungen des Sächsischen Wassergesetzes hinausgehen. Naturnahes Grünland oder auentypische Gehölzbestockungen sind als standortgerechter Bewuchs der Gewässerrandstreifen aus naturschutzfachlicher Sicht besonders geeignet. Sollte dies nicht umzusetzen sein, kommt als nachrangige Möglichkeit mehrjähriger Feldfutteranbau (Ackergras, Luzerne, Klee gras) in Betracht. (B zu FZ 7)

Hinweis

Breitere Gewässerrandstreifen können von den unteren Wasserbehörden im Einvernehmen mit der oberen Landwirtschaftsbehörde gemäß § 24 Abs. 4 SächsWG festgesetzt werden. Um naturschutzfachliche Ziele an Gewässern umzusetzen, können Gewässerrandstreifen im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt werden, auch als Bestandteil von Flächenpools. Darüber hinaus können Förderprogramme in Anspruch genommen werden. Weiterhin sollten im Zusammenhang mit Projekten zur Gewässerrenaturierung immer ausreichend breite Randstreifen vorgesehen werden. (B zu FZ 7)

Begrenzung der Wärmebelastung der Gewässer

Die Wärmebelastung der Gewässer soll so begrenzt werden, dass deren Funktion als Lebensraum erhalten bleibt. (FZ 27)

Begründung

Durch niedrige Wasserstände und hohe Wassertemperaturen von bis zu 30 °C verändern sich die physikalisch-chemischen Wasserparameter (zum Beispiel Sinken des Sauerstoffgehaltes) und damit die Lebensbedingungen für die aquatische Fauna und Flora. Fisch- und Muschelsterben sowie die schnellere Verbreitung von Krankheiten können die Folge sein. (B zu F 27)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Minimierung der nachbergbaulichen Beeinflussung der Fließgewässer

Die nachbergbauliche Beeinflussung der Fließgewässer durch den Braunkohlenbergbau, wie beispielsweise durch den diffusen Übertritt von stofflich belastetem, saurem Grundwasser nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges, ist zu vermeiden oder weitgehend zu reduzieren. (FZ 33, Bezug zu Z 4.1.2.1, Z 4.1.2.5)

Begründung

Eisen- und Sulfateintrag bewirken eine deutliche Reduzierung der biozönotischen Vielfalt im Gewässer und verhindern einen guten ökologischen Zustand beziehungsweise gutes ökologisches Potenzial. (B zu FZ 33)

Erhalt der Teichlandschaften als Zentren der Biodiversität

Die sächsischen Teichlandschaften sollen als wesentliche Bestandteile der sächsischen Kulturlandschaft und Zentren der Biodiversität mit ihren vielgestaltigen Lebensräumen gefährdeter Arten und Biotope sowie als Produktionsstandort gesunder Nahrungsmittel geschützt, gepflegt und entwickelt werden. (FZ 34, Bezug zu Z 4.1.1.12, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Begründung

Teichgebiete sind wesentliche Bestandteile sächsischer Kulturlandschaften und zugleich mit ihren reichhaltigen Biotopmosaiken Zentren der Biodiversität. In deutschlandweit einmaliger Dichte prägen sie im „Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet / Hornjolužiska hola a haty“ das Landschaftsbild. Von überregionaler Bedeutung sind beispielsweise weiterhin der große Torgauer Teich, die Teichgebiete von Moritzburg, Wernsdorf, Eschefeld und Großhartmannsdorf. Der naturschutzfachliche Wert eines Teiches steigt bei nicht zu hoher Bewirtschaftungsintensität in der Regel mit seiner Strukturvielfalt durch vielgestaltige Ufer, Flachwasserbereiche und ausgeprägte Verlandungszonen (submerse Vegetation, Röhrichte, Rieder, Brüche). (B zu FZ 34)

Da es sich bei den Teichen um künstliche Stillgewässer handelt, kann ihr Fortbestehen nur durch Pflegemaßnahmen gesichert werden. Am besten lassen sich diese durch die Beibehaltung einer den ökologischen Werten gerecht werdenden ordnungsgemäßen Teichbewirtschaftung umsetzen. (B zu FZ 34)

Bei ausgewählten, für Naturschutz und Landschaftspflege besonders wertvollen Teichen, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und NSG, gehen die naturschutzfachlichen Anforderungen teilweise über eine ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinaus und erfordern eine naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung beziehungsweise -pflege. Diese ist Gegenstand von Vereinbarungen im Rahmen der Naturschutzförderung, die auch zukünftig eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung von Naturschutzzielen an Teichen und in Teichgebieten ist. (B zu FZ 34)

Schutz des Grundwassers als Standortbedingung zahlreicher Biotope

Grundwasser ist als natürliche Ressource und als Standortbedingung für grundwasserabhängige Ökosysteme und Biotope möglichst flächendeckend vor schädlichen Beeinflussungen zu sichern, sodass ein anthropogen weitgehend unbeeinflusster Zustand erhalten bleibt beziehungsweise wiederhergestellt wird. (FZ 28, Bezug zu Z 4.1.1.6 und G 4.1.1.19)

Begründung

Die natürlichen Grundwasservorkommen als Komponente des Landschafts(wasser)haushaltes sind unverzichtbare natürliche Lebensgrundlagen, nicht nur für die Wasserversorgung der Bevölkerung, sondern auch für die natürliche biologische Vielfalt. (...) Bei bestehenden und geplanten Wasserentnahmen ist zu verhindern, dass naturschutzfachlich wertvolle Gebiete mit gewässergebundenen oder an hohen Grundwasserstand angepassten Biotopen und Lebensgemeinschaften zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Eine Verschlechterung der direkt vom Grundwasser abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete durch anthropogene Einflüsse ist zu vermeiden. (B zu FZ 28)

3.5 Siedlung und Verkehr

Verminderung der Flächenversiegelung

Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll in allen Teilräumen Sachsens vermindert werden. Bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bei Kompensationsmaßnahmen vorrangig auf eine Entsiegelung hingewirkt werden. (G 2.2.1.1)

In Anlehnung an die Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung strebt der Freistaat Sachsen grundsätzlich an, bis 2020 die Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen auf unter 2 ha pro Tag zu reduzieren. (B zu G 2.2.1.1)

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG ist der „Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen“. Vor diesem Hintergrund kommt der Flächenentsiegelung raumordnerisch eine hohe Bedeutung zu. (B zu G 2.2.1.1)

Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsinfrastruktur

Beim Neubau von Verkehrsinfrastruktur soll auf eine effiziente Flächennutzung und eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme geachtet (werden). (G 3.1.1)

Grundsätzlich soll die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke vermindert werden. Bei der Variantenwahl der Verkehrsvorhaben ist daher die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme neben den Belangen des Naturhaushaltes, den funktionalen Zusammenhängen von Biodiversität (Biotopverbund), land- und forstwirtschaftlichen Belangen, Belangen des Hochwasserschutzes und Belangen der Rohstoffsicherung zu berücksichtigen. Ausgleich oder Ersatz sollen vorrangig durch Maßnahmen zur Entsiegelung erbracht werden. (B zu G 3.1.1)

Revitalisierung oder Renaturierung von Brachen

(...) Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden. (Z 2.2.1.7)

Hinsichtlich naturschutzfachlicher Nutzungen (Hecken oder andere Gehölzbereiche, Biotopverbundstrukturen oder extensiv genutzte Offenlandbereiche) und naturverträglicher Erholungsnutzungen soll geprüft werden, ob diese Flächen auch für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden können. (B zu Z 2.2.47)

Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (Z 2.2.1.9)

Begriffsbestimmung

Unter der Zersiedelung der Landschaft versteht man ein unregelmäßiges Wachstum von Siedlungen in den unbebauten Raum hinein. Eine Zersiedelung der Landschaft ist gegeben, wenn die Freiraumfunktion durch bauliche Tätigkeit in einer nach Situierung, Intensität (Umfang und Maßstab) oder Art über Gebühr gestört (zum Beispiel Landschaftsbild) oder belastet (zum Beispiel Naturhaushalt) wird. (B zu Z 2.2.1.9)

Begründung

Zersiedelung führt zu negativen ökonomischen, ästhetischen und ökologischen Erscheinungen (hohe Kosten für Infrastruktur, wachsende Pendlerströme, monotone Siedlungsstrukturen, der Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen). (B zu Z 2.2.1.9)

In Gebieten, die überwiegend zu Wohn- oder Erholungszwecken genutzt werden, in ruhigen Gebieten nach § 47d Abs. 2 BImSchG oder in Gebieten, in denen besonders lärmempfindliche Schutzgüter der Biodiversität vorkommen, soll ein Neubau von lärmintensiven Verkehrswegen grundsätzlich unterbleiben. (FZ 39)

Begründung

Lärm beeinträchtigt nicht nur die Menschen, sondern auch lärmempfindliche Tierarten. Besonders lärmempfindliche Arten enthalten die Artengruppen der Vögel sowie der Groß- und Mittelsäuger. Durch die Lärmwirkungen können Tiere in ihrem Verhalten beziehungsweise ihren Lebensweisen gestört werden, was zu Flucht- und Meidereaktionen führt. Außerdem kann die artspezifische Kommunikation beeinträchtigt werden. Dabei kommt es zu einer Überlagerung von Kommunikationssignalen durch Lärm, was zum Beispiel zu Beeinträchtigungen bei der Partneranlockung und Partnerwahl, bei der Revierabgrenzung, der Kommunikation zwischen Jung- und Alttieren, der Feindwahrnehmung und so weiter führen kann. Anhaltender starker Lärm kann zur völligen Verdrängung lärmempfindlicher Tiere aus den beeinträchtigten Teilhabitaten (zum Beispiel Brutplätzen, Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitaten, Ruhestätten, Rast-, Mauser- oder Überwinterungsgebieten) führen. Auch zeitlich begrenzter, impulsartiger Lärm wie zum Beispiel von Feuerwerken kann lärmempfindlichen Tierarten schaden. (B zu FZ 39)

Entwicklung von Achsen und Siedlungen

Bei der Entwicklung von Achsen und Siedlungen ist daher darauf zu achten, dass

- möglichst große unzerschnittene Landschaftsräume,
- Verbundfunktionen für Arten,
- naturschutzfachlich bedeutsame Räume,

gesichert und in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben (Erläuterung, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, Z 2.2.1.9)

Beim Bau von Verkehrsstrassen und Bauwerken an Gewässern müssen die Beeinträchtigungen für den Biotopverbund durch verschiedene Maßnahmen so abgemildert werden, dass die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems nicht gefährdet wird. (B zu FZ 21, Bezug zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Hinweis

Das LfULG erarbeitet ein Konzept zur Erhaltung und Wiederherstellung bedeutender

Wildtierkorridore als wichtiger Bestandteil des Biotopverbundsystems in Sachsen. Dabei werden die im Festlegungsteil (Z 4.1.1.16 und Karte 8) dargestellten Wildtierlebensräume und Verbindungsflächen weiter präzisiert und unter Berücksichtigung weiterer Zielarten ergänzt. Im Rahmen dieses Konzeptes sollen auch erforderliche Maßnahmen zur Wiedervernetzung ökologischer Systeme an Bundesfernstraßen aufgezeigt werden. (B zu FZ 21, Bezug zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

→ Weiteres s. Aufträge an die Regionalplanung

Kein Bau von Staustufen an der Elbe

Die Nutzung der Elbe als Bundeswasserstraße ist im bisherigen Rahmen ohne weitere Ausbauten im Freistaat Sachsen zu gewährleisten. Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen auf der Elbe sollen unter Beachtung der ökologischen und wasserwirtschaftlichen Funktionen geführt werden. Der Bau von Staustufen ist nicht vorzusehen. (Z 4.1.2.2, Bezug zu Z 3.6.1)

Begründung

Die Elbe ist ungeachtet ihres Ausbaus als Bundeswasserstraße hinsichtlich ihrer natürlichen Lebensraum- und Biotopverbundfunktion von herausragender Bedeutung für das kohärente europäische ökologische Netz Natura 2000. Sie ist der längste Strom in Mitteleuropa, dessen Fließgewässerkontinuum auf einer erheblichen Länge seines Laufes nicht durch Querverbauungen unterbrochen wird. (Erläuterung mit Bezug zu Z 4.1.2.2)

Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen muss das Stromsystem der Elbe als ökologisch funktionale Einheit betrachtet werden. Sachsen trägt eine hohe Verantwortung dafür, den einzigartigen Lebensraum Elbe mit seiner spezifischen Fischartengemeinschaft und seiner besonderen Funktion im Biotopverbund (unter anderem als überregionaler Verbindungskorridor für Säugetiere wie Biber und Fischotter sowie für Pflanzenarten der großen Flussauen) zu erhalten und zu schützen. (Erläuterung mit Bezug zu Z 4.1.2.2)

Ein Bau von Staustufen steht der Erreichung der Umweltziele der WRRL für die sächsischen OWK der Elbe entgegen und ist wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in die Flusslandschaft Elbe im Freistaat Sachsen ausdrücklich nicht vorzusehen. (Erläuterung mit Bezug zu Z 4.1.2.2)

Maßnahmen zur Erhaltung der Schifffahrtsbedingungen **auf der Elbe** sollen unter Beachtung ökologischer und wasserwirtschaftlicher Funktionen erfolgen. (B zu Z 3.6.1)

3.6 Energieversorgung

Naturverträglicher Anbau von Energiepflanzen

Beim Anbau von Biomasse (vor allem für Biogasanlagen) ist eine regionale Konzentration von wenigen Energiepflanzenarten in der Landschaft zu vermeiden. Bei der Anlage von Kurzumtriebsplantagen und anderen Biomasse-Dauerkulturen sollen Synergien mit dem Natur-, Boden- und Gewässerschutz möglichst genutzt und Risiken für die Schutzgüter vermieden werden. (FZ 17, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.7)

Konzentrationen von wenigen Pflanzenarten in der Landschaft für die Versorgung von Anlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse, insbesondere von Mais, sind zu vermeiden, weil sie erhebliche negative Effekte auf die Biodiversität, den Boden, die Gewässer und das Landschaftsbild haben können. (B zu F 17)

Hinweis

Das LfULG hat in dem Forschungsverbund „Untersuchung von Umweltaspekten beim Anbau Nachwachsender Rohstoffe/Biomasse“ (Laufzeit von 2006 bis 2011) Empfehlungen für einen umweltgerechten Anbau von Biomasse mit Fokus auf KUP und andere Biomasse-Dauerkulturen, aber auch unter Berücksichtigung einjähriger Biomassekulturen, erarbeiten lassen (vergleiche Schriftenreihe des LfULG, Heft 43/2011, FELDWISCH 2011, <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15109>). Fachliche Grundlagen und landesweite Übersichtskarten für Vorzugs- und Vorsorgeflächen aus Sicht des Boden- und Naturschutzes hat das LfULG erarbeitet (<http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/23416.htm>).

Vermeidung von Vogelverlusten an Hochspannungsleitungen

Strommasten und Leitungsstränge für Hochspannungsleitungen sind so zu gestalten, dass Stromschlag und Anflugverluste bei Großvögeln weitestgehend ausgeschlossen werden. In besonders sensiblen Landschafts- und Siedlungsbereichen soll die Erdverkabelung geprüft werden. (FZ 18, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.9)

Begründung

Energiefreileitungen können zu zahlreichen Todesfällen bei Vögeln führen. Sie gefährden Vögel auf zweierlei Weise: Einerseits kommt es zur Kollision der Vögel mit den Leitungssträngen vornehmlich von Hochspannungsleitungen, andererseits werden Vögel Opfer von Stromschlägen, wenn sie bei der Berührung von spannungsführenden Teilen (relevant hauptsächlich bei Mittelspannungsleitungen) Erd- oder Kurzschlüsse verursachen. Betroffen sind in erster Linie Großvögel, wie Störche, Greifvögel, Eulen, und Zugvögel. (B zu FZ 18)

Hinweis

Durch Verkabelung von Hochspannungsleitungen wird auch das Landschaftsbild geschont.

Die Verlegung als Erdkabel ist in Betracht zu ziehen, sofern die Beeinträchtigungen,

die durch den Eingriff verursacht werden, nicht größer sind als der Nutzen und sofern es unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. (B zu FZ 18)

Begriffsbestimmung

Bei den sensiblen Landschaftsbereichen handelt es sich um Gebiete, welche unter dem Aspekt des Schutzes des Landschaftsbildes festgelegt werden (vergleiche Z 4.1.1.12) oder die kulturhistorische Raumstrukturen in besonderer Weise bewahrt haben, oder um bedeutende Zug-, Rast- oder Brutflächen von Vögeln. (B zu FZ 18)

Naturverträgliche Betreibung von Wasserkraftanlagen

Die Nutzung von Wasserkraft hat so zu erfolgen, dass die vielfältigen Funktionen der Gewässerökosysteme, unter anderem als Lebensräume für charakteristische Lebensgemeinschaften und für den Biotopverbund, wiederhergestellt (Gewährleistung Mindestwasserführung, Fischauf- und Fischabstieg) und dauerhaft aufrechterhalten werden. (FZ 30, Bezug zu Z 4.1.2.5 und Z 5.1.1)

Begründung

Die Wasserkraftanlagen (WKA) führen zu einer Beeinträchtigung der Gewässerlebensräume durch die Unterschreitung der Mindestwassermenge, durch Querverbauung zu Lasten flussaufwärts wandernder Arten, durch Tötung flussabwärts wandernder Arten (zum Beispiel Aal, Lachs) in den WKA-Turbinen in populationsrelevanter Menge, durch naturferne Verbauungen der Gewässerufer und Ausleitungsstrecke, durch nachteilige Veränderungen physikalisch-chemischer Wasserparameter (zum Beispiel Wassertemperatur, Sauerstoffgehalt) und der Fließgeschwindigkeit. (B zu FZ 30)

Damit die Fließgewässer ihre vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können und die Ziele der WRRL und der FFH-RL erreicht werden, ist es notwendig, bestehende WKA in ihrer Betriebsweise und Bauart naturverträglich zu gestalten und neue WKA nur dann zuzulassen, wenn sie an bestehenden Querbauwerkstandorten errichtet werden und einen bedeutsamen Beitrag zum Klimaschutz (zum Ausbau der Erneuerbaren Energien) leisten können sowie die ökologischen Anforderungen erfüllt werden. (B zu FZ 30)

Folgende Maßnahmen sind unter anderem erforderlich (B zu FZ 30):

- Festlegung und Gewährleistung eines ökologischen Mindestwasserabflusses für bestehende und wieder in Betrieb zu nehmende Wasserkraftanlagen,
- naturnahe Gestaltung der Ausleitungsstrecken hinsichtlich der Gewässerstruktur,
- Ergreifen von Maßnahmen, die zur Minimierung der Verluste flussabwärts wandernder Fischarten beitragen,
- Herstellung der Durchgängigkeit für flussaufwärts wandernde Arten, soweit noch nicht gegeben,
- weitere Umsetzung des Programms zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit sächsischer Fließgewässer,
- Rückbau von wasserwirtschaftlich nicht mehr benötigten Querbauwerken gemäß § 35 Abs. 3 WHG in Fließgewässern,

- in der Regel keine Zulassung von Wasserkraftanlagen an neuen Standorten sowie von Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW, sondern nur noch „ersetzende“ Flusskraftwerke an Altstandorten mit einer elektrischen Nennleistung ab 100 kW.

3.7 Rohstoffabbau

Entwicklung wertvoller Sekundärlebensräume

Endgültig stillgelegte Abbaustellen von Steinen, Erden und Erzen sollen neben der Wiedernutzbarmachung in Orientierung an der vorausgegangenen Nutzung auch der Entwicklung von ökologisch wertvollen Sekundärlebensräumen dienen. (G 4.1.1.17)

Begriffsbestimmung

Sekundärlebensräume sind Ausweich- und Ersatzstandorte für seltene und gefährdete Arten- und Lebensgemeinschaften und insbesondere in strukturarmen Agrarlandschaften bedeutsam. Sie weisen extreme und seltene Standortverhältnisse auf. Charakteristisch sind unter anderem nährstoffarme Rohböden und oligotrophe Gewässer. Auf diese speziellen Verhältnisse angewiesene Tier- und Pflanzenarten treten in den nivellierten und eutrophierten Landschaften sowohl in Sachsen als auch bundesweit außerhalb der ehemaligen Bergbaugebiete zumeist nur als Relikte auf, sofern sie noch nicht ausgestorben sind. (B zu G 4.1.1.17)

Hinweis

Eine wichtige Maßnahme in Bergbaufolgelandschaften ist die Einrichtung von Wildnisgebieten in Teilbereichen. (Erläuterung mit Bezug zu Z 2.1.3.2, G 2.3.3.3)

3.8 Erholung und Tourismus

Großflächige Freizeit- und Sportanlagen nicht in ökologisch hochwertigen Gebieten

Großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen sowie Flächen für Großveranstaltungen und überregionale Höhepunkte mit erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sollen abseits ökologisch hochwertiger Gebiete auf Standorte mit schon bestehenden oder geplanten intensiven Nutzungen konzentriert werden, regional abgestimmt und mit dem ÖPNV erreichbar sein. (G 2.3.3.11)

Schaffung siedlungsnaher Wildnisgebiete und Naturerfahrungsräume

Wildnisgebiete und andere naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche sowie Naturerfahrungsräume sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzbedürftigkeit und der Verkehrssicherungspflicht in Erholungsflächen integriert und gegebenenfalls durch Lenkungssysteme behutsam erschlossen werden. (B zu FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Naturverträgliche Erschließung von Bergbaufolgelandschaften

Bei der Entwicklung von Bergbaufolgelandschaften sollen sanfte landschaftsbezogene Erholungsnutzungen, die in der Regel mit geringeren Umweltwirkungen verbunden sind (Wandern, Fahrradfahren, motorloser Bootsverkehr), angemessen berücksichtigt werden. Erholungsnutzungen sind unter Einbeziehung der Belange des Arten- und Biotopschutzes zu planen und zu fördern. Im Interesse der Konfliktminimierung und Besucherlenkung ist auf eine fachlich fundierte räumliche Differenzierung insbesondere zwischen naturschutzfachlichen Schwerpunkten und motorgebundener Freizeitnutzung hinzuwirken. (B zu FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3)

Naturverträglicher Wegebau

Der Wegebau soll in natur- und landschaftsverträglicher Weise erfolgen. Insbesondere sollen störungsempfindliche Tierarten und Gebiete nicht beeinträchtigt werden. Grenzüberschreitende Verbindungen sollen besonders berücksichtigt werden.

In Schutzgebieten sollen die Besucher durch die Anlage von attraktiven Naturerlebnisbereichen gezielt gelenkt werden. So können Beeinträchtigungen ökologisch sensibler Bereiche durch touristische Nutzungen vermindert werden.

Bei der Planung von Camping- und Caravaningplätzen sowie Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen sind naturschutzfachlich besonders wertvolle Bereiche von einer Bebauung möglichst freizuhalten. (Erläuterung in Bezug zu G 2.3.3.5, G 2.3.3.6, G 2.3.3.7 und G 2.3.3.10)

3.9 Militär

Biologische Vielfalt auf militärischen Übungsplätzen

Soweit im Rahmen der militärischen Zweckbestimmung möglich, werden Übungsplätze bereits für die Umsetzung spezifischer Ziele des Naturschutzes genutzt. Als Grundlage für landschaftspflegerische Maßnahmen an Übungsplätzen werden von der Bundeswehr Pläne erstellt, die etwa einem Grünordnungsplan entsprechen. Dabei ist auch der Ausgleich unvermeidbarer schädlicher Umwelteinwirkungen Gegenstand. (B zu G 6.5.5)

Begründung

Militärisch genutzte Flächen haben häufig wegen ihrer Großflächigkeit, Unzerschnitttheit, teilweisen Störungsarmut und teilweise häufigen Störungen, die zu Rohböden führen, sowie Nährstoffarmut eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt. Sie bieten einer Vielzahl von Arten, die in der Normallandschaft keine oder sehr beschränkte Überlebenschancen haben, geeignete Habitate. (B zu G 6.5.5)

Nach Ende der militärischen Flächennutzung soll ein ausreichender Flächenanteil für den Naturschutz gesichert und entsprechend den Naturschutzziele entwickelt werden. (FZ 19, Bezug zu Z 6.5.4)

Die für den Naturschutz wertvollen Bereiche wie Magerrasen, Heiden, Sukzessionsflächen, Stillgewässer, Habitate gefährdeter Arten sollen auch nach einer Aufgabe der militärischen Nutzung für Naturschutzzwecke erhalten bleiben. Dazu bedarf es teilweise besonderer Pflegemaßnahmen zur Offenhaltung der Flächen. (B zu FZ 19)

4 Synergien mit Zielen anderer Schutzgüter

4.1 Schutzgutübergreifende und querschnittsorientierte Ziele

4.1.1 Kulturlandschaft

Die dauerhafte Bewahrung, Pflege und Entwicklung der naturräumlich geprägten, historisch gewachsenen Kulturlandschaft in ihrer Eigenart, regionalen Ausprägung und Differenzierung (FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14) dient auch dem Arten- und Biotopschutz.. Insbesondere die biotischen Elemente der Kulturlandschaft sind überwiegend von großer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, sodass sich hier Synergieeffekte zwischen dem Schutz von Kulturlandschaftselementen und dem Schutz der biologischen Vielfalt ergeben.

Gehölze und Baumbestände entlang von Straßen, Wegen und Gewässern sowie im Offenland sind ein charakteristisches Merkmal der sächsischen Kulturlandschaft. Sie erfüllen zahlreiche Funktionen wie: Lebensraum und Nahrungshabitat für die Tierwelt sowie Beitrag zur Gewährleistung des Biotopverbundes und der Biotopvernetzung. Die Entwicklung der Gehölze soll sich an der kulturlandschaftlichen Eigenart sowie an den Erfordernissen der Biotopvernetzung, der Entwicklung der Gewässerstrukturgüte und des Erosionsschutzes orientieren. (B zu Ziel 4.1.1.14)

Die entsprechenden Ziele sind im schutzgutübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzept „Kulturlandschaft“ zusammengestellt.

4.1.2 Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

Grundsätzlich dienen alle Ziele, die die Flächeninanspruchnahme reduzieren, auch dem Arten- und Biotopschutz. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn - insbesondere das innerörtliche - Flächenmanagement eine naturnahe Entwicklung mit berücksichtigt. Die entsprechenden Ziele sind im schutzgutübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzept „Reduzierung der Flächeninanspruchnahme“ zusammengestellt.

4.1.3 Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume

Mit dem Erhalt unzerschnittener verkehrsarmer Räume kann grundsätzlich auch die biologische Vielfalt unterstützt werden, da sowohl der Flächenverbrauch durch Versiegelung, die Beseitigung der Vegetationsdecke und Biotope sowie die Störung empfindlicher Arten und Lebensräume vermieden werden. (B zu G 4.1.1.1 und Z 4.1.1.2) **Die entsprechenden Ziele sind im schutzgutübergreifenden und querschnittsorientierten Zielkonzept „Landschaftszerschneidung“ zusammengestellt.**

4.2 Sektorale Ziele

4.2.1 Wasser

Die Freihaltung von Gewässern von Be- und Verbauung dient einerseits dem Schutz der störungsempfindlichen Fließgewässerfunktionen und andererseits dem Schutz der Ökosysteme in Ufer- und Flussauenbereichen. (B zu Z 4.1.1.3 und G 4.1.1.4)

Naturnahe Stand- und Fließgewässer und die mit ihnen verbundenen Ufer- und Auenbiotope haben eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und sind auch aus diesem Grund zu erhalten und zu entwickeln (vgl. G 4.1.1.15). Viele naturnahe Gewässer werden durch naturschutzrechtliche Schutzgebiete gesichert,

teilweise großflächig wie im Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“/Biosferowy rezerwat „Hornjolužiska hola a haty“.

Die sächsischen Teiche erfüllen nicht nur Nutzungsfunktionen, sondern stellen häufig auch naturschutzfachlich wertvolle Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar, die es zu erhalten und zu entwickeln gilt, was am besten im Einklang mit ihrer Bewirtschaftung erfolgen kann. Aus der Sicht des Vogelschutzes bemerkenswerte Bereiche außerhalb der Oberlausitz sind zum Beispiel die Moritzburger Teiche, das Wermisdorfer Teichgebiet und die Eschefelder Teiche. Ein großer Teil der sächsischen Karpfenteichgebiete ist Bestandteil des SPA-Netzes der Europäischen Vogelschutzgebiete.

Viele Fließgewässer gehören als FFH-Gebiete zur Natura 2000-Kulisse (vgl. Z 4.1.1.7 bis 4.1.1.10)

Viele Gewässer haben eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund und sind in die Gebietskulisse für die Ausweisung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes einbezogen (vgl. Karte 7 des LEP). Sie gehören zu den Kriterien, nach denen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz auszuwählen sind (vgl. B zu Z 4.1.1.16).

Gewässer von besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung sollen insbesondere dann, wenn sie nicht in anderer Weise gesichert sind, planungsrechtlich als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz ausgewiesen werden (vgl. Z 4.1.1.16). Hierzu zählen insbesondere natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen und besonders naturnahe Teiche oder Teichkomplexe, die eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität besitzen. Weiterhin sind stehende Gewässer sowie Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren und naturnahe gewässerbegleitende Vegetation (Hemerobiestufen oligo- und mesohemerob), Gebiete mit Gewässern, in denen Naturschutzgroßprojekte durchgeführt wurden, geplant sind oder realisiert werden und Gewässer mit verbundenen Biotopen innerhalb des Netzes Natura 2000 oder Teile von ihnen sowie Verbindungsflächen zwischen diesen Gebieten zu berücksichtigen (vgl. B zu Z 4.1.1.16).

Indem ausgewählte terrestrische Flächen und auch Seen der un gelenkten Eigenentwicklung überlassen und ausschließlich naturschutzfachlichen Zielen gewidmet werden, können wichtige Zielstellungen des Arten- und Biotopschutzes unterstützt werden (vgl. G 4.1.1.18).

Da es zwischen der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und naturschutzfachlichen Belangen vielfältige Wechselwirkungen und Synergien gibt, ist deren Umsetzung auch im Interesse des Biodiversitätsschutzes in und an Gewässern. Dies erfordert eine Abstimmung zwischen Gewässerschutz/-entwicklung und Naturschutz, zum Beispiel ein Abgleich der Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL und der FFH-RL (vgl. Kap. 2.4 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 zum LEP).

Durch die Ergebnisse der Überwachungsprogramme zur Umsetzung der WRRL sowie durch die Ersterfassung und das Monitoring nach der FFH-RL haben sich die Kenntnisse zum ökologischen und chemischen Zustand sowie zu den Lebensraumtypen und Arthabitaten der Gewässer in den letzten Jahren immens erweitert. Ausführliche Informationen dazu können auf den Internetseiten des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie im Portal Umwelt auf den Seiten Wasser, Wasserwirtschaft (hier insbesondere Europäische Wasserrahmenrichtlinie) sowie auf den Seiten Natur, Biologische Vielfalt (hier insbesondere Natura 2000) eingeholt werden.

4.2.2 Boden

Der hohe Flächenverbrauch hat auch Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.

Manche Böden weisen eine besondere Biotopentwicklungsfunktion auf, vor allem wenn die Bodenverhältnisse auf engem Raum sehr unterschiedlich sind, wenn es sich um naturnahe Böden oder landwirtschaftliche Gren-

zertragsböden (in der Regel Bodenwertzahlen < 30) handelt. Dies sind insbesondere Extremstandorte mit hoher Trockenheit, Feuchte, Nährstoffarmut oder extremen Säure-Basen-Verhältnissen. Der Schutz dieser Böden dient auch dem Arten- und Biotopschutz. Wenn erosionsgefährdete landwirtschaftlich genutzte Flächen einer Verkleinerung der Schläge oder einer Aufgliederung durch Windschutzstreifen (zum Beispiel in Form von Baumreihen, Hecken, Alleen, Feldgehölzen oder Immissionsschutzwäldern) unterzogen werden, kommt dies auch dem Arten- und Biotopschutz zugute. (vgl. B zu Z 4.2.1.2) So sollten auf erosionsgefährdeten Böden dauerhafte Vegetationsformen, wie Dauergrünland, Staudenfluren, Gehölze beziehungsweise Wald, entwickelt werden. Eine Umnutzung dieser Ackerflächen hat vielfältige positive Effekte zur Biotopvernetzung und Biodiversität in Agrarlandschaften sowie zum Landschaftsbild und kann auch zum Ziel der Waldmehrung beitragen.

Etwa 1,5 Prozent der Ackerfläche in Sachsen gelten als sehr stark wassererosionsgefährdet. Dazu zählen die besonders erosiven Steillagen und die besonders erosiven Abflussbahnen. Ackerbauliche Nutzung verursacht hier den Verlust fruchtbarer Böden sowie Belastungen von Gewässern und naturschutzfachlich wertvollen Biotopen durch Stoffeinträge. Unter den beeinträchtigten Biotopen bzw. Lebensraumtypen und Habitaten befinden sich auch solche des Netzes Natura 2000 sowie WRRL-relevante Fließgewässer. Um die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) erreichen zu können, besteht hier Handlungsbedarf.

4.2.3 Klima

Moore und andere Ökosysteme auf organischen Böden sowie Wälder haben eine große Bedeutung für den Klimaschutz, da sie auf Grund ihrer hohen Kohlenstoffbindungs- und Speicherefähigkeit natürliche Kohlenstoffsenken darstellen. So werden durch Maßnahmen zur Revitalisierung anthropogen gestörter, aber renaturierbarer Moorbereiche hohe Synergiewirkungen erreicht (vergleiche Begründung zu Z 4.1.1.6).

Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Anpassung an den Klimawandel, wie die Stabilisierung des Wasserhaushaltes von Feuchtgebieten oder der Waldumbau und die Erhöhung des Grünanteiles in Städten dienen auch dem Schutzgut Arten und Biotope (vgl. B zu FZ 36).

Maßnahmen zur Revitalisierung anthropogen gestörter Moorbereiche stärken sowohl die Kohlenstoffspeicherefähigkeit als auch die Rolle als Lebensstätte gefährdeter Arten und Lebensgemeinschaften (vgl. B zu G 4.1.1.19)

4.2.4 Landschaftsbild und Erholung

Der Eindruck einer vielfältigen Landschaft wird über das Relief hinaus maßgeblich von einem kleinräumigen Wechsel der Nutzungen (Verteilung kleiner Siedlungen in der Kulturlandschaft, Wechsel von Wald- und Offenlandbereichen sowie Vorhandensein kleinerer Ackerflächen mit erhöhter Fruchtartenvielfalt und Grünland verschiedenster Ausprägung) bestimmt, unter Einschluss eines angemessenen Anteils von Bereichen der Landschaft mit besonders hoher Naturnähe. Letztere stellen in der genutzten Kulturlandschaft Sachsens eine besondere und selten gewordene Qualität dar, die sowohl für den Erhalt der biologischen Vielfalt, als auch für Erholungssuchende bedeutsam ist. Diese Landschaften sollen von einer stark technogenen Überprägung, zum Beispiel durch Industrie- und Gewerbeanlagen, Windenergieanlagen, unmaßstäbliche Siedlungserweiterungen oder suburbane Bereiche, oder von einer Intensivierung und Monotonisierung der Landnutzung verschont werden. Dabei ist abzuwägen, ob die besonders naturnahen Bereiche vor allem der Sicherung der biologischen Vielfalt dienen und daher als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz festgelegt werden sollen oder ob der Aspekt des Landschaftsbildes und der Erholungsvorsorge überwiegt. Auch abwechslungsreich strukturierte Waldgebiete haben neben ihrer hohen Erlebniswirksamkeit große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. B zu FZ 1, Bezug zu Z 4.1.1.11, Z 4.1.1.12, Z 4.1.1.14).

Unter Bereichen der Landschaft von besonders hoher Naturnähe sollen hier Flächen verstanden werden, de-

ren Vegetation von einer relativ geringen menschlichen Einflussnahme geprägt ist. Hier treten natürliche Prozesse zunehmend in den Vordergrund. So können auch mittlerweile selten gewordene Arten auftreten, die geringere Bewirtschaftungsintensitäten benötigen. (B zu Z 4.1.1.6 und Z 4.1.1.16)

Das Ziel, ein ausreichendes und zusammenhängendes Freiraumsystem für die landschaftsbezogene Erholung zu schaffen, das Grünflächen innerhalb der Siedlungen mit siedlungsnahen Freiflächen und nach Möglichkeit auch mit Naherholungsgebieten verbindet (vgl. FZ 6, Bezug zu Z 1.5.4, Z 2.2.1.8, G 2.3.3.3), ist auch im Interesse des Arten- und Biotopschutzes.

5 Aufträge an Planungen

5.1 Aufträge an Planungen allgemein

Flächenpools für die Eingriffs-Ausgleichsregelung

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und der kommunalen Landschaftsplanung sind auf der Grundlage von Flächenpoolkonzeptionen Gebiete festzulegen, in denen unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, insbesondere bei Eingriffen von überörtlicher Bedeutung, an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs ausgeglichen oder ersetzt werden können. (FZ 20)

Begründung

Flächenpools bieten die Möglichkeit, künftig erforderliche Kompensationsmaßnahmen und Ausgleichszahlungen in ein sinnvolles Gesamtkonzept zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzubetten, die Flächenverfügbarkeit rechtzeitig zu klären und geeignete Flächen zur Verfügung stellen zu können. In Verbindung mit einem Ökokonto können auch weniger umfangreiche Eingriffe zu größeren Kompensationsmaßnahmen beitragen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen frühzeitig beziehungsweise schon im Vorgriff realisiert werden. (B zu FZ 20)

Für Flächenpoolkonzeptionen bieten sich insbesondere Flächen an, die für folgende Maßnahmen geeignet sind (B zu FZ 20):

- Sicherung der Kohärenz des Biotopverbundes,
- Wiederherstellung von Eigenschaften, Funktionen und Eigenart der Landschaft (zum Beispiel durch Renaturierung von baulichen Brachen),
- Schaffung von Extensiväckern mit Arten oder Gesellschaften vom Aussterben bedrohter Segetalarten und Tierarten,
- Schaffung von Wegrainen von mindestens 3 Metern Breite entlang ländlicher Wege,
- Schaffung von Abstandsflächen entlang von Gewässern, die aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden,
- Schaffung von Streifen entlang von Gewässern, die deren eigendynamische Entwicklung ermöglichen sollen,

- Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen,
- Renaturierung entwässerter oder teilabgetorfte Moore,

Damit die Auswirkungen des Klimawandels einigermaßen beherrschbar bleiben, müssen neben der umgehenden Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen die Ökosystemdienstleistungen zum Schutz des Klimas optimiert werden. Dazu sollen auch die Raumordnung und Landschaftsplanung beitragen, zum Beispiel indem Möglichkeiten der Reduktion von Treibhausgasen bei raumbedeutsamen Planungen beachtet werden und Ökosysteme mit herausgehobener Funktion als Speicher und Senken von Kohlenstoff gesichert, renaturiert beziehungsweise neu entwickelt werden. Zu nennen sind hier insbesondere naturnahe Wälder, Moore und andere Feuchtgebiete sowie Grünland. (vgl. Kap. 2.5 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 zum LEP)

Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten zur Erhaltung und Erhöhung der C-Senken- und -Speicherkapazität der Landschaft besonders zu berücksichtigen. (FZ 35, Bezug zu G 4.1.1.19)

Begründung

Diesem Ziel dienen zum Beispiel die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moore, die Wiedervernässung revitalisierbarer organischer Böden, aber auch die strikte Begrenzung der Umwandlung von Grün- in Ackerland, Waldmehrung und ordnungsgemäße, ökologisch orientierte Waldbewirtschaftung. (vgl. B zu FZ 35)

5.2 Aufträge an die Regionalplanung

5.2.1 Arten und Biotope, Biotopverbund

Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten und Biotopschutz und Biotopverbund

In den Regionalplänen sind Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz festzulegen und ein großräumig übergreifender Biotopverbund zu sichern und als solcher zu kennzeichnen. (Z 4.1.1.16, Bezug zu G 4.1.15)

Für die Festlegung als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere Flächen in folgenden Gebieten in Betracht (B zu Z 4.1.1.16):

- ,
- Nationalparks,
- Naturschutzgebiete und dafür geeignete schutzbedürftige Flächen,
- folgende Gebiete, die als landesweit bedeutsam gelten: die Trockenhänge bei Lommatzsch, das Gimmlitztal oberhalb Talsperre Lichtenberg, die Elstersteilhänge unterhalb Plauen, die Neißeau unterhalb Görnitz/Zhorjelc, der Dresdener Heller, die Weinske und Alte Elbe Elsnig, die Scheibenberger Heide, Hohwald und Valtenberg, das Bobritzschtal unterhalb Naundorf und die Meuschaer Höhe,
- Flächennaturdenkmale,
- Bereiche (Zonen) innerhalb von Biosphärenreservaten, Naturparken oder großflächigen Landschaftsschutzgebieten, welche eine besonders wertvolle Naturlandschaft aufweisen,

- Gebiete, in denen Naturschutzgroßprojekte durchgeführt wurden, geplant sind oder realisiert werden,
- Lebensräume und Vorkommen von Arten, die einen besonderen europäischen Schutzstatus gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie-Richtlinie (Anhänge I, II und IV) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) genießen,
- Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Teile von ihnen sowie Verbindungsflächen zwischen diesen Gebieten,
- Flächen mit landesweiter oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG,
- Komplexe kleinflächiger geschützter oder sonstiger hochwertiger Lebensräume von regionaler Bedeutung (zum Beispiel nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope beziehungsweise Biotopkomplexe, wie Heidekomplexe, Trockenrasen- und Magerrasenkomplexe, Streuobstwiesenkomplexe, Feuchtbiotopkomplexe),
- Flächen, die für die Lebensraumerhaltung und -entwicklung stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Arten von mindestens regionaler Bedeutung sind,
- neu entstandene sowie durch Sukzession oder Maßnahmen der Landschaftspflege sich entwickelnde seltene Lebensräume in degradierten, stark beeinträchtigten oder veränderten Landschaften, insbesondere Flächen der Bergbaufolgelandschaft der Braunkohle und naturschutzfachlich bedeutsame Bergbaurestseen,
- naturnahe und renaturierbare Moore und Feuchtgebiete (Suchräume vergleiche Karte A 1.2 im Anhang A 1),
- ausgewählte unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) von hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gemäß Z 4.1.1.2,
- geeignete Flächen von Flächenpoolkonzeptionen,
- Schwerpunkte der Verbreitung gefährdeter Tier-/Pflanzenarten in Sachsen (Hot-Spots) gemäß Karten A 1.3, A 1.4 im Anhang A 1,
- Bereiche der Landschaft von besonders hoher Naturnähe (Naturentwicklungsgebiete, natürliche und naturnahe Fließgewässer einschließlich der Quellbereiche, Auen und Gewässerrandstreifen, großflächig naturnahe Waldkomplexe gemäß Karte A 1.5 im Anhang A 1 sowie Flächen mit der Stufe oligohemerob in der Karte „Hemerobie“ (www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/26261.htm), zusätzlich die Stufe mesohemerob für stehende Gewässer, Moore und Sümpfe, Grünland und Ruderalfluren, gewässerbegleitende Vegetation, Magerrasen/Felsfluren/Zwergstrauchheiden),
- besonders naturnahe Teiche oder Teichkomplexe, die eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität besitzen.

Für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz kommen insbesondere in Betracht (B zu Z 4.1.1.16):

- geeignete Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund im Sinne des § 21 BNatSchG, soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- Biosphärenreservate, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete, soweit nicht als Vorranggebiete ausgewiesen,
- Pufferzonen um Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz,
- Gebiete mit regionaler Bedeutung für den Artenschutz (zum Beispiel ausgewählte Zugvogelrastplätze),

- unzerschnittene verkehrsarme Räume (Karte 5 LEP 2013) oder Teilbereiche solcher Räume, soweit sie nicht als Vorranggebiete festgelegt werden,
- Flächen des Lebensraumverbundsystems für großräumig lebende Wildtiere, soweit sie nicht bereits als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz festgelegt sind.

Um innerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz die Gebiete mit Verbundfunktion des Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG identifizieren zu können, sind diese in den Regionalplänen zu kennzeichnen.

Zur Gewährleistung der Durchgängigkeit des Biotopverbundes ist bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz auf eine regions- und länderübergreifende Passfähigkeit zu achten. Durch die Träger der Regionalplanung sind entsprechende Abstimmungen zu führen.

Regionale Grünzüge und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, Waldmehrung oder zum Schutz des vorhandenen Waldes oder Kulturlandschaftsschutz können sich bei Eignung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz überlagern. (...) Weiterhin können sich geeignete Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Retentionsraum) und Vorranggebiete Wasserversorgung mit Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz überlagern, sofern keine Konflikte absehbar beziehungsweise diese durch Konfliktregelungen lösbar sind. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Realisierung des landesweiten Biotopverbunds

Die landesweite Biotopverbundplanung ist im Zuge der Landschaftsrahmenplanung und der kommunalen Landschaftsplanung auf der Grundlage der aktuellen Fachkonzepte der Naturschutzbehörden zu konkretisieren. Auf der Basis der Gebietskulisse (Karte 7 LEP 2013) und den vom LfULG ermittelten Flächen mit landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund sind entsprechend den in der Begründung genannten fachlichen Kriterien und aktuellen Empfehlungen des LfULG weitere für den Biotopverbund erforderliche Flächen zu identifizieren und kartografisch darzustellen. Hierbei sind die Kohärenzanprüche von Natura 2000 zu beachten. Es ist zu prüfen, ob für die Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene geeignete Instrumente vorliegen, wie diese gegebenenfalls anzupassen wären und ob gegebenenfalls neue Instrumente zu entwickeln sind. (FZ 21)

Begründung

Die Umsetzung eines großräumig übergreifenden Biotopverbundes und damit die Wiedervernetzung von Lebensräumen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität in Sachsen (und darüber hinaus) und trägt zur Verbesserung des Zusammenhanges des Natura 2000-Netzes bei. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Der landesweite Biotopverbund soll eine weitere Beeinträchtigung und Isolierung von Lebensräumen verhindern, durch Sicherung oder Schaffung geeigneter Strukturen die Ausbreitung der heimischen Arten fördern und ihnen die Besiedelung oder Wiederbesiedelung geeigneter Lebensräume ermöglichen. (B zu FZ 21)

Ein funktionierender Biotopverbund wird zukünftig vor dem Hintergrund zu erwartender Verschiebungen und Veränderungen der Lebensräume auf Grund des Klimawandels für viele Arten die unabdingbare Voraussetzung sein, um durch Wanderung und Neubesiedlung von Biotopen beziehungsweise Ökosystemen auf die Veränderungen reagieren zu können. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Kartenhinweis

Mit der in Karte 7 (LEP 2013) dargestellten Gebietskulisse liegt ein unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erarbeitetes funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Räume zur Überwindung der Isolation von Arten, Biotopen oder ganzer Ökosysteme vor. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Hierfür ist auch die Karte 8 des Landschaftsprogramms „Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere mit natürlichem Wanderverhalten“ zu Grunde zu legen. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Hinweis

Die Grundsätze des Biotopverbundes wurden bereits mit der Erstellung der „Fachlichen Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund“ (STEFFENS et al. 2007) entwickelt. (B zu FZ 21)

Unter anderem aus den in der Gebietskulisse dargestellten Gebieten sind im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung für den Aufbau des Biotopverbundes weitere geeignete, regional bedeutsame Verbindungsflächen sowie erforderliche Entwicklungsflächen für den Biotopverbund so auszuwählen und raumordnerisch zu sichern, dass ein Austausch zwischen den bedeutsamen Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften ermöglicht wird. Der Biotopverbund ist durch die Einbindung weiterer, außerhalb der Gebietskulissen liegender und regional bedeutsamer Gebiete mit Biotopverbundfunktion beziehungsweise mit Entwicklungspotenzial für die Übernahme von Funktionen im Biotopverbund zu ergänzen. Dabei sind infrastrukturelle Entwicklungserfordernisse zu berücksichtigen. (B zu G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Der Bund-Länder-Arbeitskreis „Länderübergreifender Biotopverbund“ legte im Jahr 2004 „Empfehlungen zur Umsetzung des Biotopverbundes“ vor, die auch Grundlage für die Biotopverbundkonzeption in Sachsen sind. Danach sind bei der Auswahl von geeigneten Kern-, Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Qualität der Gebiete (Flächengröße, Ausprägung, Vollständigkeit von Biotopkomplexen, Unzerschnittenheit),
- Lage im Raum (zum Beispiel Bestandteil von Verbundachsen des Biotopverbundes),
- Vorkommen von Zielarten für den Biotopverbund,
- Entwicklungsfähigkeit/-potenzial,
- Repräsentanz mit Bezug auf den Naturraum.

Als Kernflächen sind Flächen zu verstehen, die aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von (Teil)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und ihrer Lebensräume zu gewährleisten und die selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein können. Sie sind somit zentrale Elemente des Biotopverbundes, die durch Korridore und Trittsteine (Verbindungsflächen und -elemente) verbunden werden, womit letztlich ein landesweites funktionales Netzwerk entstehen kann.

2010 wurde eine Liste der Arten mit bundesweiter Bedeutung für den Biotopverbund erstellt (BURKHARDT et al. 2010). Auf der Basis der dort vorgegebenen Kriterien hat das LfULG eine Landeszielartenliste erarbeitet, in

der alle Zielarten mit bundes- und landesweiter Bedeutung für den Biotopverbund enthalten sind (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/31864.htm>). Für diese Zielarten wurden Habitatflächen von nationaler und landesweiter beziehungsweise überregionaler Bedeutung sowie in Einzelfällen auch Habitatentwicklungsflächen identifiziert (<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35186.htm>). Zur regionalen Untersetzung des Biotopverbundes in den Regionalplänen können weitere Zielarten mit regionaler Bedeutung für den Biotopverbund berücksichtigt werden.

Auf dieser Grundlage sind im Rahmen der Arbeiten für die Landschaftsrahmenplanung in Zusammenarbeit mit den unteren Naturschutzbehörden weitere geeignete Verbindungs- und Entwicklungsflächen für den Biotopverbund zu ermitteln, die für die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundsystems erforderlich sind. Vorliegende regionale Biotopverbundplanungen sind dabei zu berücksichtigen. Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sowie Entwicklungsflächen für den Biotopverbund sind in den Landschaftsrahmenplänen kartografisch differenziert darzustellen und können bei Eignung durch die Regionalplanung als Vorrang- beziehungsweise Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz gesichert und als Biotopverbund gekennzeichnet werden. Insbesondere alle Flächen, die nicht durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG einem ausreichenden rechtlichen Schutz unterliegen, sind in die Abwägung für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz einzubringen.

Bei der Auswahl von Flächen für den Biotopverbund in Sachsen soll vorrangig auf geeignete Flächen zurückgegriffen werden, die bereits rechtlich gesichert sind. Das sind unter anderem Flächen im Nationalpark Sächsische Schweiz, im Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, in Naturschutzgebieten und Naturparks sowie in den Schutzgebieten des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Insbesondere auf regionaler Ebene können auch Flächennaturdenkmale und die nach § 30 BNatSchG oder § 21 SächsNatSchG besonders geschützten Biotope wichtige Bestandteile des Biotopverbundsystems sein. Darüber hinaus kann es notwendig sein, weitere Flächen einzubeziehen, die aufgrund ihrer Habitat- oder Vernetzungsfunktion und/oder Lage im Raum für die ökologische Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes erforderlich sind.

Weitere planungsrechtliche Sicherungen können zum Beispiel im Rahmen der Flächennutzungsplanung (vor allem als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) erfolgen. Biotopverbundkonzepte sind in Flurneuordnungsverfahren zu berücksichtigen. Flächen, die mit entsprechenden Maßnahmen belegt sind, können in Flächenpools aufgenommen und bei Ökokonten berücksichtigt werden. Weiterhin bieten sich Flächenkauf oder Flächentausch für eine konkrete Realisierung des Biotopverbundes an.

Die Landschaftsrahmenplanung soll einen Beitrag zum Biotopverbund leisten, indem sie die Gebiete mit Maßnahmenbedarf für den Biotopverbund darstellt und die Maßnahmen beschreibt. Für ein funktionsfähiges Biotopverbundsystem sind neben der ausreichenden Verfügbarkeit und rechtlichen beziehungsweise raumordnerischen Sicherung von geeigneten Flächen vor allem eine naturschutzgerechte Nutzung dieser Flächen sowie die rechtzeitige Realisierung von notwendigen Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Ohne die erforderlichen Maßnahmen können aktuell bestehende Biotopverbundstrukturen nicht erhalten beziehungsweise zu entwickelnde Strukturen nicht realisiert werden. Als praktische Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes kommen insbesondere angepasste Verfahren der land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Nutzung sowie Maßnahmen der Landschaftspflege in Frage.

Die Bereitstellung von geeigneten Biotopverbund- oder Tauschflächen für zu entwickelnde oder zu erhaltende, für die Vernetzung benötigte Biotopverbundflächen liegt in erheblichem Maße auch in der Verantwortung der staatlichen Verwaltung (SIB, SBS, LTV). Die Bewirtschaftung von Biotopverbundflächen in öffentlicher Hand sollte in Hinblick auf den Biotopverbund vorbildlich erfolgen. Zukünftig wird auch die Umsetzung von Maßnahmen aus den Managementplänen für die FFH- und Vogelschutzgebiete ein wichtiger Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität und Kohärenz von Lebensräumen und damit auch zur Umsetzung des Biotopverbundes in Sachsen sein. Durch die gezielte Lenkung von Fördermitteln und Kompensationsmaßnahmen

(zum Beispiel im Rahmen der Ökokontoregelung) soll zukünftig noch in stärkerem Maße die Funktionsfähigkeit des Biotopverbundes verbessert werden.

Bedeutende Wildtierkorridore sind in der Landschaftsrahmenplanung darzustellen und sollten in dem erforderlichen Umfang planungsrechtlich gesichert werden. Weitere notwendige Maßnahmen an Verkehrsstrassen und Fließgewässern zur Verbesserung des regionalen Biotopverbundes und zur Überwindung von Barrieren für wandernde Tierarten sind von der Landschaftsrahmenplanung darzustellen. (B zu FZ 21, Bezug zu G 4.4.15 und Z 4.1.1.16)

Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und von „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“

In den Regionalplänen sind Gebiete mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ festzulegen und Festlegungen zur Sanierung zu treffen. Gebiete, in denen auf Grund der besonderen Empfindlichkeit eines oder mehrerer Schutzgüter ein hohes Gefährdungsrisiko besteht, sind als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen und Festlegungen zu Art und Umfang der Nutzungen zu treffen. (Z 4.1.1.6)

Begriffsbestimmung

Bei „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ handelt es sich um Gebiete, in denen eines oder mehrere Schutzgüter wie Boden, Wasser, Klima, Luft, Pflanzen- und Tierwelt sowie Landschaftsbild beziehungsweise ökologische Raumfunktionen erheblich beeinträchtigt sind. „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sind Gebiete, in denen auf Grund besonderer naturräumlicher Empfindlichkeiten und den daraus resultierenden Gefährdungsrisiken besondere raumrelevante Anforderungen an Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen gestellt werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten. (B zu G 4.1.5 und Z 4.1.1.6)

Erläuterung

Als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ kommen (unter anderem) in Betracht: strukturarme Landschaften beziehungsweise Bereiche mit geringer Biotop- und Artenvielfalt (zum Beispiel im zu entwickelnden Lebensraumverbundsystem für großräumig lebende Wildtiere), sowie entwässerte oder teilabgetorfte Moore. (B zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Erläuterung

Als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ kommen (unter anderem) in Betracht: besonders erosionsgefährdete ackerbaulich genutzte Bereiche, die an Gewässer mit Vorkommen gefährdeter Arten (zum Beispiel Flussperlmuschel) angrenzen, sowie Schwerpunkte der Verbreitung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Sachsen (Hot-Spots) gemäß Karten A 1.3 und A 1.4 im Anhang A 1, Gebiete mit hohen Anteilen von FFH-Lebensraumtypen und/oder Arthabitaten von Arten des Anhangs II oder IV der FFH-Richtlinie oder Anhang I der EU-

Die Erfordernisse der „Sanierungsbedürftigen Bereiche der Landschaft“ und „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ sollen insbesondere bei der Förderung von

- flächenbezogenen Agrarumweltmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Sicherung der natürlichen biologischen Vielfalt,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustandes,
- Maßnahmen des Boden- und Grundwasserschutzes,
- Maßnahmen zur Mehrung des Waldes und zum Waldumbau

bevorzugt berücksichtigt werden. (B zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Unterstützung der Umsetzung von Natura 2000 durch die Landschaftsrahmenplanung

Die Landschaftsrahmenplanung unterstützt durch geeignete Festlegungen die Umsetzung relevanter Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Managementpläne für FFH- und SPA-Gebiete. (Erläuterung, Kap. 2.2.2.3 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 LEP)

Ergänzungen des Schutzgebietsnetzes

Die Landschaftsrahmenpläne sollen nach fachlichen Prioritäten differenzierte Vorschläge enthalten, die sich an den aus landesweiter Sicht erforderlichen Ergänzungen des bestehenden Schutzgebietsystems orientieren. (FZ 22, Bezug zu Z 4.1.1.16)

Maßnahmen für grundwasserabhängige Ökosysteme

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Gebiete, die hohe Anteile vom oberflächennahen Grundwasser abhängiger Landökosysteme in naturnaher oder entwicklungsfähiger Ausprägung aufweisen, kartografisch dargestellt werden. In den Landschaftsrahmenplänen sind Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Flächen mit grundwasserabhängigen Landökosystemen zu formulieren. (Teil von FZ 28, Bezug zu Z 4.1.1.6 und 4.4.19)

Beachtung lärmempfindlicher Arten

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sollen Gebiete ausgewählt und abgegrenzt werden, in denen besonders lärmempfindliche Schutzgüter der Biodiversität vorkommen. (FZ 39)

5.2.2 Wald

Räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele

Die räumliche Konkretisierung der regionalen Waldmehrungsziele durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Waldmehrung in den Regionalplänen soll u.a. auf der Grundlage folgender Kriterien erfolgen:

- Sicherung des Biotopverbundes über Wanderungskorridore,
- Mehrung Gewässer begleitender Wälder, insbesondere von Auwäldern an großen Flüssen (B zu Z 4.2.2.1).

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind die Vorschläge für die Vorranggebiete Waldmehrung im Hinblick auf Konflikte mit naturschutzfachlichen Aspekten zu prüfen. (B zu FZ 9, Bezug zu Z 4.2.2.1)

Die Landschaftsrahmenplanung soll bei Vorliegen neuer Datengrundlagen die Abgrenzung großflächig naturnaher Waldkomplexe aktualisieren und weitere naturnahe Waldkomplexe von regionaler Bedeutung festlegen und kartografisch darstellen. (B zu FZ 13, Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Sie soll einen Beitrag zur Erhaltung der naturnahen Waldkomplexe leisten, indem diese zum Beispiel als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß Z 4.1.1.16 und/oder als Vorranggebiete zum Schutz des vorhandenen Waldes gemäß Z 4.2.2.2 vorgeschlagen werden. Dafür sind auch neue Datengrundlagen, die insbesondere mit der Waldbiotopkartierung und der FFH-Managementplanung beziehungsweise dem FFH-Grobmonitoring sowie der Bundeswaldinventur entstehen, angemessen zu berücksichtigen. In den Landschaftsrahmenplänen sollen die in Karte A 1.5 dargestellten landesweit bedeutsamen, großflächig naturnahen Waldkomplexe durch regional bedeutsame naturnahe Waldkomplexe ergänzt werden. (B zu FZ 13, Bezug zu G 4.1.1.5, G 4.1.1.15 und Z 4.1.1.16)

Naturschutzfachliche Belange bei Ackerflächen

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind auch die Ackerflächen innerhalb der Suchraumkulisse (BUDER 2002) als naturschutzfachlicher Belang in die Abwägung der Raumordnung einzubringen, da diese Gebiete möglichst nicht von anderen Nutzungen (zum Beispiel Überbauung, Aufforstung) in Anspruch genommen werden sollen. (B zu FZ 11, Bezug zu G 4.4.5 und G 4.1.1.15)

5.2.3 Gewässer

Maßnahmen zur Verbesserung der Retention

In den Regionalplänen sind Gebiete, die auf Grund potenziell starker Oberflächenabflüsse eine Erhaltung und Verbesserung der Wasserrückhaltung besonders erfordern, als „Bereiche der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ festzulegen. Diese Festlegung ist durch weitere Festlegungen, (...) wie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Waldmehrung, zum Schutz des vorhandenen Waldes oder Arten- und Biotopschutz sowie regionale Grünzüge, zu ergänzen. (Z 4.1.2.7)

Verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhaltevermögens der Landschaft dienen auch dem Arten- und Biotopschutz, zum Beispiel (vgl. B zu Z 4.1.2.7)

- Reduzierung der Bodenversiegelung,
- Erhaltung beziehungsweise Wiederherstellung der funktionellen Einheit zwischen Gewässer und Aue,
- Freilegung verrohrter oder unterirdisch geführter Wasserläufe,
- besonders auch den kleinen Flüssen Raum lassen und Herstellung eines naturnahen Zustands der Gewässer
- Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland oder standortgerechten Wald,
- Verzicht auf die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- Erhaltung, Aufbau von Strukturen, die die Hänge (Abflussbahnen) unterteilen/ unterbrechen und
- standortgerechte Waldbewirtschaftung.

Maßnahmen für gefährdete Gewässer

In den Landschaftsrahmenplänen **sollen** für die besonders gefährdeten Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte geeignete Maßnahmen der Prävention und der Schadensbegrenzung aufgeführt werden. Maßnahmen können unter anderem sein:

- Ermittlung besonders sensibler Gewässer in vom Klimawandel besonders betroffenen Regionen,
- Ergreifen von Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes in solchen Regionen,
- gegebenenfalls Vorsorge durch ausreichende Beschattung der Gewässer in Form von Ufervegetation (zum Beispiel Erlen-Eschen- oder Weiden-Auenwald),
- Wiederherstellung des Fließgewässerkontinuums in aufgestauten wärmelastbeeinflussten Abschnitten, wenn dem nicht besondere Nutzungsanforderungen entgegenstehen,
- Begrenzung der Wasserentnahme und der Einleitung von aufgewärmtem Brauchwasser in Zeiten sehr niedriger Wasserstände in Kombination mit Hitzeperioden. (B zu FZ 27)

Festlegung von geeigneten Flächen zur Renaturierung von Mooren

Im Zuge der Landschaftsrahmenplanung sind solche Flächen mit wasserabhängigen Landökosystemen (insbesondere Moore) beziehungsweise mit entsprechendem Entwicklungspotenzial aus der Suchraumkulisse in Karte A 1.2 auszuwählen und kartografisch darzustellen, die sich unter Beachtung der Erfordernisse der Trinkwasserqualität für eine Renaturierung eignen. (FZ 8, Bezug zu Z 4.1.1.6 und G 4.1.1.19)

Begründung

Vom Wasser abhängige Landökosysteme, wie Quellbereiche, Moore, Sümpfe, Auen und weitere Feuchtgebiete, besitzen für die Erhaltung der Biodiversität, für den Schutz des Klimas, für die Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden und für den Landschaftswasserhaushalt eine prioritäre Bedeutung. Sie sind Lebensräume für speziell angepasste, häufig klimasensitive Arten und Biotope, die besonders schutzwürdig und aufgrund ihrer Gefährdungssituation schutzbedürftig sind. (B zu FZ 8)

Maßnahmen zur Erhöhung der Naturnähe (Renaturierung) beziehungsweise zur „Wiederbelebung“ des Torfwachstums (Revitalisierung) in Mooren und anderen Feuchtbiotopen kommt eine zunehmende, auch klimapolitische Bedeutung zu. Solche Maßnahmen besitzen in der Regel Synergieeffekte, indem sie zum Beispiel dem Arten- und Biotopschutz und gleichzeitig dem Klimaschutz und dem Schutz des Wasserhaushaltes dienen.

Die im Zuge der Landschaftsrahmenplanung für Renaturierungen ausgewählten Flächen sollen entsprechend ihrer Bedeutsamkeit für den Biodiversitäts- und Klimaschutz sowie bezüglich ihrer Eignung für die Umsetzbarkeit von Renaturierungsmaßnahmen priorisiert werden. Zur Priorisierung kann auch gehören, eine zeitliche Reihenfolge für Renaturierungen vorzuschlagen oder für Wiedervernässungsmaßnahmen geeignete Teilflächen in großen Moorkomplexen auszuwählen. Für diese Bereiche kommt eine vorsorgliche Sicherung durch die Regionalplanung als „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ in Betracht. (B zu FZ 8, Bezug zu Z 4.1.1.6 und G 4.1.1.19)

Hinweis

Für den Freistaat Sachsen liegt eine umfassende Übersicht der Moore und anderer organischer Nassstandorte aus dem Projekt SIMON vor (DITTRICH et al. 2011; <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/23800.htm>).

Begründung

Der defizitäre aktuelle Moorzustand auf der einen Seite und die Suchraumkulisse von 46 800 ha für Moorrenaturierungen auf der anderen Seite belegen, dass ein erhebliches Flächenpotenzial zur Renaturierung und Revitalisierung, unter anderem durch Maßnahmen der Wiedervernässung, gegeben ist. (B zu FZ 8, Bezug zu Z 4.1.1.6 und G 4.1.1.19)

Hinweis

Die Umsetzung der Renaturierungsprojekte und -maßnahmen kann durch die Erfüllung der Vorbildfunktion auf landeseigenen Flächen (hier kommt unter anderem für die Moorwälder dem Staatsbetrieb Sachsenforst eine Schlüsselfunktion zu), durch spezielle Projekte Dritter (zum Beispiel finanziert aus Programmen zum Klimaschutz) oder im Zuge der Naturschutz-Förderprogramme erfolgen. (B zu FZ 8, Bezug zu Z 4.1.1.6 und G 4.1.1.19)

In den Landschaftsrahmenplänen sind vorbeugende Maßnahmen des (nichttechnischen) Hochwasserschutzes aufzuzeigen, die den Wasserrückhalt in der Fläche und die Grundwasseranreicherung beziehungsweise die Abflussverzögerung unterstützen. (FZ 31)

zu den Maßnahmen vergl. Kap. 3.4

5.2.4 Siedlungen

Festlegung von Regionalen Grünzügen

In den Regionalplänen sind siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten als Regionale Grünzüge festzulegen. Zur Verhinderung des Zusammenwachsens dicht beieinander liegender Siedlungsgebiete, insbesondere im Zuge von Achsen, sind Grünzäsuren festzulegen. Regionale Grünzüge und Grünzäsuren sind von Bebauung im Sinne einer Besiedlung und von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. (Z 2.2.1.8)

Erläuterung

Den Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren können unter anderem folgende Funktionen zukommen: Stärkung des Biotopverbundes, Stärkung der biologischen Vielfalt (B zu Z 2.2.1.8)

5.2.5 Bergbau und Energie

Arten- und Biotopschutz bei Rohstoffabbau und Rekultivierung

Bei den Festlegungen, vor allem bei den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau, sind durch die Regionalplanung insbesondere **unter anderem** folgende Belange zu berücksichtigen (B zu Z 4.2.3.1):

- Schutzbedürftigkeit ökologisch besonders wertvoller Lebensräume und prägender Landschaftsbilder sowie hinsichtlich der Naturhaushaltsfunktionen (auch klimawandelbedingt) besonders empfindlicher Gebiete,
- Entstehen temporärer oder dauerhafter ökologisch wertvoller Sekundärbiotope während des Bergbauvorhabens oder danach.

Die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen soll sich an Erfordernissen naturraumtypischer Ökosysteme beziehungsweise des Biotopverbundes orientieren (B zu G 4.2.3.2, vergleiche auch G 4.1.1.17).

Umweltprüfung für Vorranggebiete für den Rohstoffabbau

Für die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (...) sind die gegebenenfalls erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen der Umweltprüfung vertieft zu prüfen sowie die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck eventuell betroffener Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung). (B zu Z 4.2.3.1)

Dagegen sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen, die die als Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten gesicherte Lagerstätte nicht beeinträchtigen, wie Arten- und Biotopschutz, Wasserschutz, Land- und Forstwirtschaft, Erholungsnutzung, mit der vorrangigen Funktion vereinbar. Eine Überlagerung mit entsprechenden Vorrang-/Vorbehaltsgebieten ist möglich.

Umweltverträgliche Nutzung Erneuerbarer Energien

Die Träger der Regionalplanung wirken darauf hin, dass die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann. (Z 5.1.1)

Die Bewertung der Nutzungsmöglichkeit der Potenziale der raumbedeutsamen Erneuerbaren Energien soll sich u.a. an der Umweltverträglichkeit orientieren, damit die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur so gering wie möglich gehalten werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung der Kulturlandschaft ausgeschlossen wird und die landwirtschaftliche Nutzfläche weitestgehend erhalten bleibt (B zu Z 5.1.1).

Bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie soll die Nutzung von Waldgebieten grundsätzlich vermieden werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen. (G 5.1.5)

Begründung

Es sind Tabuzonen zu ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Dazu gehören auch solche für bedrohte Tierarten. (vgl. B zu G 5.1.5)

Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Für die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergieanlagen sind durch die Landschaftsrahmenplanung Belange des Artenschutzes, insbesondere des Vogel- und Fledermausschutzes, einzubringen. Dafür sind ausreichende Abstände zu regional und überregional bedeutsamen Zugkorridoren zu formulieren. Gleiches gilt für Vorkommen ausgewählter gefährdeter sowie besonders geschützter und streng geschützter Tierarten, die von Windenergieanlagen erheblich beeinträchtigt werden können. (FZ 16, Bezug zu Z 5.1.1, Z 5.1.3 und G 5.1.5)

Begründung

Windenergieanlagen können insbesondere den Erfordernissen des Vogel- und Fledermausschutzes entgegenstehen. Aus Sicht des Artenschutzes existieren Standorte, an denen eine Windenergienutzung aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist. Gründe hierfür liegen in dem standortspezifischen hohen Kollisionsrisiko und dem eintretenden Lebensraumverlust. (B zu FZ 16)

5.2.6 Kulturlandschaft

Biologische Vielfalt in der Kulturlandschaft

Die sächsische Kulturlandschaft ist im Rahmen der Regionalentwicklung unter Berücksichtigung der Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung zu gestalten.

Die Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung sind im Rahmen der Regionalplanung für die einzelnen Landschaftseinheiten der sächsischen Kulturlandschaft gemäß Karte 6 aufzustellen. (Z 4.1.1.11)

Begründung

Ein wesentlicher, prägender Aspekt von Kulturlandschaften ist die biologische Vielfalt in ihrer spezifischen Ausbildungsform.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Kulturlandschaftsschutz sind (unter anderem) insbesondere nach folgenden charakteristischen Ausprägungen auszuwählen. (B zu Z 4.1.1.12)

- Bereiche der Landschaft mit kleinräumiger Nutzungsvielfalt,
- Bereiche der Landschaft mit regionstypischen landschaftsstrukturierenden Elementen,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch naturnahe Fließgewässer und stehende Gewässer,
- Bereiche der Landschaft mit besonderer Prägung durch historische Kulturlandschaftselemente (zum Beispiel die durch den Weinbau geprägten Elbhänge, Steinriegel, Bergmähwiesen),
- Bereiche der Landschaft mit abwechslungsreich strukturierten Waldgebieten sowie naturnahen Wäldern.

Kartenhinweis

Karte A 1.1 im Landschaftsprogramm stellt die „Prägung von Kulturlandschaftsgebieten durch historische Kulturlandschaftselemente“ in fünf Klassen dar.

5.3 Aufträge an die nachgeordnete Landschaftsplanung

Unterstützung von Natura 2000 durch die Landschaftsplanung

Ziele und raumbedeutsame Maßnahmenansätze der FFH- und SPA-Managementplanung werden im Rahmen der Landschaftsplanung dem Maßstab entsprechend beachtet, Maßnahmen für Entwicklungsflächen sind hierbei eingeschlossen. Ihre Umsetzung wird insbesondere auf landeseigenen Flächen befördert; dem Freistaat und seinen Behörden kommt hier eine Vorbildfunktion zu. (Erläuterung Kapitel 2.2.2.3 Landschaftsprogramm, Anhang A 1 LEP)

Landschaftsplanung und Artenschutz an Gewässern

Im Rahmen der Landschaftsplanung sind weitere besonders schutzwürdige, im Gewässer lebende Arten zu benennen und diejenigen Gewässer darzustellen, die vor Stoffeinträgen besonders zu schützen sind. Weiterhin ist im Rahmen der Landschaftsplanung ein Konzept zu entwickeln, wie die Gewässer mit den Mitteln der Raumordnung und Landschaftsplanung vor Stoffeinträgen geschützt werden können. (FZ 7, Bezug zu G 4.1.1.5 und Z 4.1.1.6)

Landschaftsplanung und Arten und Biotopschutz in Siedlungen

Im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung ist daher ein Konzept zu entwickeln, um vorhandene, für Arten und Lebensgemeinschaften und ihre Lebensräume bedeutsame Flächen innerhalb von Siedlungen zu erhalten sowie Potenziale für die Entwicklung neuer naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen aufzuzeigen. Eine Vernetzung mit Flächen des lokalen Biotopverbundes ist anzustreben. Diese Flächen sollen bei der Siedlungsentwicklung von den Trägern der Bauleitplanung berücksichtigt und gesichert werden. Darüber hinaus soll im Rahmen der Landschaftsplanung aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten Eigentümer privater Flächen und Verwaltungen kommunaler Flächen haben, über die Anlage und Pflege von Flächen und Gebäuden Arten und Biotope zu fördern. (FZ 15)

6 Literatur

- BÖHNERT, W.; GUTTE, P.; SCHMIDT, P. A. (2001): Verzeichnis und Rote Liste der Pflanzengesellschaften Sachsens. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2001, Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden, 303 S.
- BUDER, W. (2002): Untersuchungen zur gezielten Ausweisung und erfolgreichen Etablierung von Ackerrandstreifen im Rahmen bestehender beziehungsweise künftiger Agrarumweltförderprogramme. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt und Geologie.
- BUDER, W.; UHLEMANN, S. (2010): Biototypen. Rote Liste Sachsens. Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 140 S. <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11947>
- BURKHARDT, R.; BAIER, H.; BENDZKO, U.; BIERHALS, U.; FINCK, P.; LIEGL, A.; MAST, R.; MIRBACH, E.; NAGLER, A.; PARDEY, A.; RIECKEN, U.; SACHTELEBEN, J.; SCHNEIDER, A.; SZEKELEY, S.; ULLRICH, K.; VAN HENGEL, U.; ZELTER, U. & F. ZIMMERMANN (2004): Empfehlungen zur Umsetzung des § 3 BNatSchG „Biotopverbund“. Ergebnisse des Arbeitskreises „Länderübergreifender Biotopverbund“ der Länderfachbehörden mit dem BfN. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 2, 84 S.

- BURKHARDT, R.; FINCK, P.; LIEGL, A.; RIECKEN, U.; SACHTELEBEN, J.; STEIOF, K. & ULRICH, K. (2010): Bundesweit bedeutsame Zielarten für den Biotopverbund – zweite, fortgeschriebene Fassung. *Natur und Landschaft* 85 (11): S. 460-469.
- DITTRICH, I.; KEßLER, K.; EDM, F. unter Mitarbeit von WENDEL, D.; FEGER, K.-H. (2011): Informationssystem Moore. Erstellung eines Fachkonzepts für ein landesweites Informationssystem zur Lage und Verbreitung von Mooren und anderen organischen Nassstandorten (SIMON). Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 14/2011, 90 S. + Anhänge.
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/boden/23800.htm>
- FELDWISCH, N. (2011): Umweltgerechter Anbau von Energiepflanzen. Rahmenbedingungen und Strategien für einen an Umweltaspekten ausgerichteten Anbau der für Sachsen relevanten Energiepflanzen. Schriftenreihe des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Heft 43/2011, 72 S.
<https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/15109>
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN FREISTAAT SACHSEN 2013 inkl. Anhang A 1 - Landschaftsprogramm
- STEFFENS, R.; BANGERT, U. & JENEMANN, K. (2007): Fachliche Arbeitsgrundlagen für einen landesweiten Biotopverbund im Freistaat Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Dresden. Naturschutz und Landschaftspflege. <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/17101.htm>

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Telefon: +49 351 2612-0
Telefax: +49 351 2612-1099
E-Mail: lfulg@smul.sachsen.de
www.smul.sachsen.de/lfulg

Autor:

Dr. Olaf Bastian
Landschaftsforschungszentrum e. V.
01277 Dresden, Am Ende 14
Telefon: +49 351 4727833
E-Mail: Olaf.Bastian@web.de

Dr. Rolf Tenholtern
Referat 61 – Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294-2100
Telefax: +49 3731 294-2099
E-Mail: Rolf.Tenholtern@smul.sachsen.de
Abteilung6-LfULG@smul.sachsen.de

Redaktion:

Annette Decker
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)
Referat 61 | Landschaftsökologie, Flächennaturschutz
Halsbrücker Str. 31a | 09599 Freiberg
Telefon: +49 3731 294 2101
Telefax: +49 3731 294 2099
E-Mail: annette.decker@smul.sachsen.de

Titelbild:

Feuchte Berg-Mähwiese im Zechengrund, NSG Fichtelberg; Annette Decker

Redaktionsschluss:

31.08.2014

Hinweis:

Die Broschüre steht nicht als Printmedium zur Verfügung, kann aber als PDF-Datei unter <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/35812.htm> heruntergeladen werden.

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.